

Stellungnahme als Sachkundiger
zum Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag
über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) 7/2555

zur Anhörung im Thüringischen Landtag am 19.3.2021
– Ausschuss für Europa, Kultur und Medien –

Dipl.-Inform. Hadmut Danisch
Berlin · www.danisch.de · hadmut@danisch.de

Stand: 10. März 2021

Inhaltsverzeichnis

1 Auftrag	7
1.1 Fragestellung	7
1.2 Sachkunde	7
1.3 Bezug auf Stellungnahme gegenüber dem Landtag Sachsen	8
1.4 Unterschrift	8
2 Kommentar zum Staatsvertrag	9
Präambel	9
Unzulässige parteipolitische Färbung	9
Freie Meinungsbildung und Verengung	9
§ 1: Aufgabe und Rechtsform	10
Widersprüchliche Festlegung des Sendegebiets	10
§ 2: Regionale Gliederung	10
Absatz 2: Fehlende Definition und Fehlerhaftigkeit des Begriffs der „Tri-medialität“	10
Fehlerhafte/Fehlende Abgrenzung zur Presse	11
Organisationsfehler	12
Blabla: „Im Rahmen des Möglichen“	12
Deutliche Verfassungswidrigkeit	12
§ 3: Angebote	13
Unlogik Absatz 1	13
Unlogik Absatz 2	13
Unlogik Absatz 4	13
§ 4: Landesfunkhäuser	14
Absatz 1 Unfug und Rechtsbruch Klima	14
Absatz 2: Unlogik und Mehrdeutigkeit	14
Absatz 2: Unklare Formulierung „verantwortet“	14
Absatz 3: Unsinnige, inhaltsleere Schwafelformulierung	15
§ 5: Mitwirkung von Gruppen	16
Untauglichkeit und Selbstwidersprüchlichkeit	16
Verfassungswidrigkeit	16
Unklar – fehlende Normenklarheit	17
§ 6: Auftrag	17
Absatz 1: Unklarheit – „Vielfalt der Kultur und Sprache“	17
Absatz 1: Wirkungslosigkeit – „Freie Meinungsbildung“	17
Absatz 3: Unklarheit	18
Absatz 4: Werke europäischen Ursprungs	18

§ 7: Angebotsrealisierung	19
Absatz 2: Verbot der Beteiligung an Sendern privaten Rechts	19
§ 8: Angebotsgrundsätze	19
Absatz 1: Verfassungsmäßige Ordnung, Zusammengehörigkeit	19
Absatz 2: Achtung vor Meinung anderer	19
Absatz 4: Wirkungslos: Vielfalt der bestehenden Meinungen	19
§ 11: Sendezeiten für Dritte	20
Absatz 3: Religiöse Sendungen	20
§ 15: Organe	21
Absatz 1: Organe	21
Absatz 2: „Frei von Belastungen der Vergangenheit“	22
Absatz 9: Doppelte Vorschrift	22
Absatz 9: Unmögliche Weisungsfreiheit	22
§ 16: Rundfunkrat	23
Verweis auf Bewertung	23
Absatz 1 Nr. 2	23
Absatz 1 Nr. 22	23
Absatz 1 Nr. 23	24
Absatz 1 Nr. 24	24
§ 17: Aufgaben des Rundfunkrates	24
Absatz 1,2: Der Rundfunkrat wacht und überwacht	24
Absatz 1: Partikularinteressen statt Interessen der Allgemeinheit	24
§ 22: Zusammensetzung des Verwaltungsrats	25
Absatz 2: Geschlechterproporz	25
Absatz 3: Die Interessen des MDR fördern	25
§ 26: Intendant	26
Absatz 1: Unklar und Blabla	26
Absatz 2: Satzung und Widerspruch zum Staatsvertrag	26
§ 27: Wahl und Abberufung des Intendanten	27
Absatz 4: Inhaltsleer, Willkür, Widerspruch zu § 26	27
§ 29: Wirtschaftsführung:	28
Absatz 1: Bindung an fehlenden Auftrag	28
§ 32: Finanzkontrolle	28
Absatz 1: Rechnungshöfe	28
3 Bewertung	29
3.1 Verfassungswidrigkeit des Staatsvertrages	29
3.1.1 Versagen in Meinungs- und Programmvielfalt	29
3.1.2 Versagen in Zuschauer- und Programmvielfalt	35
3.1.3 Versagen in Personalvielfalt	36
3.1.4 Politische Kampagnen- und Propagandasender	43
3.1.5 Untaugliche Zusammensetzung des Rundfunkrates	49
3.1.6 Verfassungswidrige Zusammensetzung des Rundfunkrates	51
3.1.7 Problemfeld: Linkes von Linken für Linke auf Kosten aller	52
3.2 Verfassungswidrigkeit des Rundfunkbeitrags als Folge	52
3.2.1 Verwendung der Gelder	53

3.2.2	Fehlende Meinungspluralität	53
3.2.3	Unklarheit des Auftrags und Leistungsumfangs	54
3.2.4	Karola Wille und ihr „Netz für Gemeinwohl“	63
3.2.5	Unwirtschaftlichkeit	65
3.2.5.1	Umfang der Beitragspflicht	65
3.2.5.2	Untreue, obszöne Gehälter, unverschämte Pensionen, fragwürdige Geldspeicher	65
3.3	Verstoß gegen EU-Vergaberecht	67
3.3.1	Rechtsprechung EuGH	67
3.4	Elementare handwerklich-gesetzgeberische Mängel	69
3.4.1	Textliche Mängel bis zum Murks	69
3.4.2	Plan- und konzeptlos	69
3.4.3	Täuschung der Öffentlichkeit	70
3.5	Fazit	70
4	Empfehlungen	73
4.1	Elementare Sach- und Rechtskunde bilden	73
4.2	Zuständigkeiten wechseln	73
4.3	Wegschmeißen, Problemanalyse, Lastenheft, Problemlösung, neu schreiben	73
4.4	Versagensanalysen und Gegenmaßnahmen	74
4.5	Veraltete Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks	75
5	Schriftlich gestellte Fragen der Fraktionen	79
CDU		79
	Rückfrage: „Gerechtigkeit“	79
	Frage 1: Neugestaltung Funktionsauftrag	79
	Frage 2: Ressourcen-Verteilung Standorte	80
	Frage 3: Einwirkung auf Intendanz	81
	Frage 4: Steuerrechtliche Veranlagung in Thüringen	81
	Frage 5: Zufluss der steuerlichen Abflüsse an die Länder	82
	Frage 6: Mitwirkung der Gesellschaft durch Rundfunkrat	82
AfD		82
	Frage 7: Bewertung Rundfunkrat	82
	Frage 8: Volkssouveränität durch Rundfunkrat	83
	Frage 9: Änderung des Rundfunkrates	83
	Frage 10: Volkssouveränität bei proportionaler Zusammensetzung	84
	Frage 11: Drei Vertreter mit Zwei-Drittel-Mehrheit	84
	Frage 12: Staatsferne	85
	Frage 13: Parteien statt Regierung	85
	Frage 14: Mitwirkung am Meinungs- und Willensbildungsprozess	85
FDP		86
	Rückfragen	86
	Frage 15: Bewertung der Stellungnahme	87
	Frage 16: Verbriefte Beteiligungsmöglichkeiten	87
	Frage 17: Zeitliche Möglichkeiten Ende 2020	88

Frage 18: Finanzbedarf und gesetzlicher Auftrag	88
Frage 19: Zweckbindung Rundfunkbeitrag	89
Frage 20: Gesellschaftliche „Rendite“	89
Frage 21: Anspruch auf Mittel	90
Frage 22: Europa-/beihilferechtliche Fragen	90
Frage 23: Regelungen anderer Sendeanstalten	90
Frage 24: Umverteilung im Rahmen des Möglichen	91
Frage 25: Rundfunkfreiheit und Gebot der Wirtschaftlichkeit	91
Frage 26: Auswirkungen auf die Höhe des Rundfunkbeitrages	92
Frage 27: Beisitzer-Regelung	92
Frage 28: Entsendemöglichkeiten der Organisationen	93
Frage 29: Etat des Landesfunkhauses Thüringen	93
Literaturverzeichnis	95

1 Auftrag

1.1 Fragestellung

Der Thüringer Landtag hat mich mit Schreiben vom 5.2.2021 gebeten

- meine Auffassung zum Gesetzentwurf zu dem Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) in der Anhörung am 19. März 2021 darzulegen, mit der Erläuterung, dass ich um meine *persönliche* Einschätzung gebeten werde, da ich als einzelner Sachverständiger und nicht als Vertreter eines Vereins, eines Verbandes oder einer Institution angeschrieben werde,
- die ergänzend vom Ausschuss beschlossenen 29 Fragen zu beantworten (Abschnitt 5) und
- sich in der Sitzung ergebende Frage zu beantworten.

Es wird dabei ausdrücklich erlaubt, nach eigenem Ermessen eigene Schwerpunkte zu setzen, die in Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf stehen.

1.2 Sachkunde

Ich bin im Hauptberuf Informatiker und seit 1988 in diesem Beruf tätig, bis 1998 an der Universität, seit 1998 in der Industrie, darunter 3 Jahre in einer Rechtsabteilung und mehrere Jahre bei Internet Providern. *Schwerpunkte sind u.a. Internet, IT-Sicherheit, Medien- und Datenschutzrecht, Compliance, Unternehmensberatung.*

Daneben betreibe ich seit den ersten Tagen des World Wide Web Webseiten, seit 2006 in Form eines Blogs, das derzeit etwa zwischen 150.000 und 350.000 Artikelzugriffe pro Tag erreicht und etwa 15.000 Artikel enthält.

Zunächst lag der Schwerpunkt des Blogs auf technisch-wissenschaftlichen Themen, besonders Informatik, Internet, Kryptographie und der Kritik an Korruption, Inkompetenz, Kriminalität im Universitätsbereich mit Blickwinkel auf MINT-Fächer und Medienkritik.

Mit beruflichen Aufgaben im Bereich Vorratsdatenspeicherung und Kinderpornographiesperre bekamen seit 2011 auch politische Themen erheblichen Raum im Blog.

Seit 2012 bilden vor allem Kritik an Geisteswissenschaften, Vorgängen am Bundesverfassungsgericht, insbesondere Gender Studies, Bundes- und Landespolitik und sehr intensiv die Medienkritik an Presse und öffentlich-rechtlichen Sendern, Aufdeckung von Manipulationen, Mängelanalyse und Betrachtung von Medienversagen den thematischen Kern des Blogs und führen die Betrachtung von Wissenschaftsbetrug und Hochschulkriminalität fort.

Damit verbunden sind seit Jahren eine Vielzahl von Besuchen bei Medienveranstaltungen, Journalistenkonferenzen, sowie Auskunftersuchen, Auskunftsklagen, Musterrechtsfälle und ähnliches.

1.3 Bezug auf Stellungnahme gegenüber dem Landtag Sachsen

Ich habe im September 2020 bereits eine Stellungnahme gegenüber dem Landtag von Sachsen zur Erhöhung der Rundfunkbeiträge abgegeben [Dan20c], und darin erhebliche Mängel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und Hindernisse einer Beitragserhöhung oder Beitragserhebung überhaupt dargelegt.

Auch wenn hier nun eine andere Fragestellung vorliegt, sind beide Themen doch eng verwandt, weil es um die Nichterfüllung der Anforderungen an den Rundfunk und der Pflichten desselben geht. Dies sicherzustellen wäre Aufgabe des Gesetzgebers, es wird meines Erachtens hier aber verfehlt.

Deshalb verweise ich zur Vermeidung von Wiederholungen und Gewährleistung der Konsistenz gelegentlich auf diese frühere Stellungnahme.

1.4 Unterschrift

2 Kommentar zum Staatsvertrag

Präambel

Unzulässige parteipolitische Färbung

Die Präambel ist ungeeignet, weil die Ziele der *kulturellen Vielfalt, und Identität* offenkundig den politischen Zielen einzelner Parteien entstammen und deshalb in den Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nichts zu suchen haben. Die Präambel bereitet damit den Weg für politischen Missbrauch.

Der Erhalt der Lebensgrundlagen und des Friedens sind Aufgaben der Regierung und nicht des Rundfunks. Der Rundfunk für Regierungsaufgaben einzuspannen wirft Zweifel an der Staatsferne auf und verströmt ein Aroma der Propaganda und einseitigen Position.

Freie Meinungsbildung und Verengung

Die Ziele der Meinungsvielfalt und der Unterstützung der freien Meinungsbildung sind konform mit den verfassungsrechtlichen Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Jedoch wird dieses Ziel vom gesamten öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht nur verfehlt, sondern systematisch verletzt, weil nicht mehr sachliche Informationen, sondern stattdessen – und meist nur noch – fertige politische, pseudomoralische Wertungen verbreitet werden, wie in [Dan20c] beschrieben. Gerade bei den Sendern der ARD wird dies als „Haltungsjournalismus“ glorifiziert und in Unkenntnis der Rundfunkordnung als Recht und Pflicht von Journalisten angesehen, statt es als Verletzung der Rundfunkordnung zu erkennen und zu vermeiden oder verhindern. Ganz besonders negativ fallen hier WDR, NDR und ZDF auf, aber viel besser sind die anderen auch nicht.

Ebenfalls entspricht es den verfassungsrechtlichen Aufgaben des Rundfunks, sich an sämtliche Bevölkerungsgruppen zu richten. Aber ebenso ebenfalls wird dieses Ziel nicht nur tatsächlich verfehlt, sondern im öffentlich-rechtlichen Rundfunk systematisch verweigert und abgelehnt. Rundfunk wird faktisch nur noch für eine relativ kleine Gruppe links der Mitte produziert, und das ist sogar erklärtes und auf Journalistenkonferenzen geäußertes Ziel [Dan20c].

Diese Präambel ist ein Wunschdenken – dieser Staatsvertrag erfüllt die Wünsche je-

doch nicht.

§ 1: Aufgabe und Rechtsform

Widersprüchliche Festlegung des Sendegebiets

Das Sendegebiet wird hier als Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen definiert.

Das erscheint mir inkonsistent und widersprüchlich, denn in § 3 wird vorgegeben, dass der MDR am an Sendungen der ARD und des ZDF mitwirkt, und damit deutschlandweit und sogar in Österreich und der Schweiz. Da die ARD selbst nicht rechtsfähig ist und nicht als Sendeanstalt an die Stelle des MDR treten kann, folgt daraus zwingend, dass das Sendegebiet des MDR zwingend auch Deutschland, Österreich und die Schweiz umfasst, weil er da sendet.

Dazu kommt, dass Programme des MDR digital über Satellit, Kabel und terrestrisch weiter ausgestrahlt werden und damit europaweit empfangbar sind und über Telemedien sogar weltweit.

Das führt im Folgenden zu Unklarheiten beim Begriff des Sendegebiets (§§ 5, 6, 15 Abs. 8).

Man sollte dazu einen anderen Begriff wählen, genauer gesagt, zwei unterscheidbare Begriffe, vielleicht Kernsendegebiet oder ähnliches.

§ 2: Regionale Gliederung

Absatz 2: Fehlende Definition und Fehlerhaftigkeit des Begriffs der „Trimedialität“

Der Begriff der Trimedialität – gemeint ist wohl die Verbreitung über Fernsehen, Radio und Internet/Telemedien, die viele darunter verstehen – taucht im Staatsvertrag einmal und in der Begründung zweimal auf, wird aber nirgends erklärt und ist kein bestimmter Rechtsbegriff.

Der Begriff könnte ebenso als DVB-S, DVB-T und DVB-C aufgefasst werden.

Es fehlt die für Gesetze übliche Begriffsbestimmung. Zwar wird in der Begründung auf § 27 Medienstaatsvertrag abgehoben, aber der Medienstaatsvertrag definiert Telemedien in dessen § 2 auch nur indirekt, nämlich

Telemedien sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des

Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach Satz 1 und 2 sind.

Was also letztlich nichts darüber sagt, was eigentlich übertragen wird.

Das ist insofern kritisch, weil die Verbreitung über das Internet über Mediatheken, HbbTV, über Videoplattformen wie Youtube oder Publikationsnetzwerke wie Akamai kein Rundfunk im eigentlichen Sinne und in der Regel keine Verbreitung über elektromagnetische Wellen ist, wie man Rundfunk klassisch definiert. Die Übertragung ist bei den heute gängigen Techniken auch nicht unidirektional und beruht nicht auf broadcast-Verfahren.

Dazu kommt, dass der Begriff nach dieser Interpretation auch keine Schriften wie Webseiten oder gedruckte Publikationen, und auch keine Publikationen auf Datenträgern wie DVD erfasst.

Die Vorschrift ist deshalb ungeeignet und entbehrt der nötigen Definitionsdichte für ein Gesetz. **Dies ist besonders kritisch in Verbindung mit der Beitragspflicht (siehe 3.2.3 auf Seite 54).**

Ratsamer wäre es, die medialen Formen wie

- Bewegtbild (Video)
- Ton (Radio usw.)
- Text und Bild
- Social Media
- ggf. anderes

aufzuzählen und zu erläutern, dass dies über

- Ausstrahlung
- auf individuellen Abruf
- u.ä.

erfolgen soll und dies in § 3 unterzubringen.

Fehlerhafte/Fehlende Abgrenzung zur Presse

Verfassungsrechtlich ist nicht völlig geklärt, wo die Grenze zwischen Rundfunk und Presse verläuft, aber es sind unterschiedliche Begriffe.

Eine veraltete Auffassung beruht auf darauf, dass Presse körperliche und Rundfunk nichtkörperliche Verbreitung betreibt, die aber veraltet und nicht mehr haltbar ist.

Eine neuere Auffassung [Dan20b] sieht die Unterscheidung darin, dem Rundfunk die Medienformen zuzuordnen, bei denen die Wahrnehmungsgeschwindigkeit vorgegeben ist (Fernsehen/Video und Radio/Ton), und die der Presse zuzuordnen, bei denen die Wahrnehmung völlig dem Konsumenten überlassen ist (Text und stehende Bilder).

Insofern fehlt es an einer greifbaren Abgrenzung, was hier nun zu Aufgaben und Angebot des MDR zählen soll und was nicht.

Organisationsfehler

Außerdem hat die Angabe der Aufgabenstellung in der „Regionalen Gliederung“ nichts zu suchen.

Blabla: „Im Rahmen des Möglichen“

Eine Vorschrift, dass ein Intendant „im Rahmen des Möglichen darauf hinzuwirken hat“, ist Blödsinn und entbehrt der nötigen Definitionsdicke für ein Gesetz.

Es ist völlig unklar, was „im Rahmen des Möglichen“ sein soll. Der Gebrauch von Waffengewalt wäre auch „im Rahmen des Möglichen“. Das ist eine völlig wirkungslose und nicht prüf- oder durchsetzbare – und damit in einem Gesetz unzulässige – Formulierung.

Außerdem ist es unlogisch, zwei solcher Gummi-Begriffe miteinander zu koppeln: Entweder tut man etwas im Rahmen des Möglichen, oder man wirkt auf etwas hin. Im Rahmen des Möglichen daraufhin zu wirken ist ein Versagenspleonasmus.

Davon abgesehen wird sich jedes Handeln und sogar das Hinwirken innerhalb des Rahmens des Möglichen bewegen, denn ginge mehr, wäre es ja nicht der Rahmen. Tatsachen und Selbstverständlichkeiten haben als Gefasel in Gesetzen nichts verloren?

Warum steht da nicht einfach, dass es Dienstaufgabe des Intendanten ist, für die Aufteilung der Anteile zu sorgen?

Deutliche Verfassungswidrigkeit

Wie bereits in [Dan20c], insbesondere Abschnitt 7.1.4 beschrieben, hat das Bundesverfassungsgericht 2018 [Bun18] entschieden, dass ein nutzungsunabhängiger Rundfunkbeitrag (im Gegensatz zur nutzungsabhängigen Gebühr) an enge Bedingungen

gebunden ist, zu denen gehört, dass die Gelder zweckgebunden verwendet werden und nicht dem allgemeinen Haushalt zufließen dürfen.

Ich habe am a.a.O. erläutert, dass dies nach meiner Auffassung sogar verbietet, die Gehälter im öffentlich-rechtlichen Rundfunk einkommenszubeuern.

Hier wird aber sowohl im Staatsvertrag, wie auch in den Fragestellungen unmissverständlich klargestellt, dass Thüringen Anteile aus dem Rundfunkbeitragsaufkommen als Einnahmen und Steuern haben will. Man kann die Fragen der FDP sogar so verstehen, dass man sogar die Aufgabenstellung fingiert erweitern will, um einen höheren Finanzierungsbedarf und damit die Erfordernis einer Beitragserhöhung vorzutäuschen.

§ 3: Angebote

Unlogik Absatz 1

Absatz 1 über die Beteiligung an der ARD passt hier logisch nicht rein und sollte in einem separaten Paragraphen oder § 1 mit aufgenommen werden, weil die Beteiligung an der ARD keine Beschreibung der Angebotskategorien ist.

Unlogik Absatz 2

Dass die Landesfunkhäuser ein landesspezifisches Erscheinungsbild aufweisen, ist hier fehl am Platz und gehört in § 4 zu den Landesfunkhäusern.

Unlogik Absatz 4

Die Selbstverpflichtung der Länder, dem MDR die technischen Übertragungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, hat in § 3 über Angebote nichts verloren.

Dass der MDR bei der Auswahl des Übertragungsweges die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten hätte, ist hier ebenfalls am falschen Platz. Außerdem hat der MDR als beitragsfinanzierter öffentlich-rechtlicher Rundfunk generell die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, und nicht nur hier.

Aber auch das hat mit dem Angebot so wenig zu tun, dass es hier nicht hingehört.

§ 4: Landesfunkhäuser

Absatz 1 Unfug und Rechtsbruch Klima

Die erkennbar politisch ausgerichtete Anweisung, die Landesfunkhäuser sollten über die Entwicklung des Klimas in den Bundesländern und ihrer Regionen berichten, ist nicht nur als politische Einflussnahme unzulässig, sondern auch unsinnig, weil das Klima so feingliedrig nicht stattfindet und sich das Klima auch nicht nach politischen Landesgrenzen richtet.

Das ist offensichtlicher politischer Käse und eine Verletzung der Staatsferne.

Denn insbesondere in Verbindung mit der Begründung (Seite 23 der Drucksache) hierzu, nämlich dass dies der „öffentlichen Meinungsbildung“ dienen und „gesellschaftspolitische Bezüge“ haben soll, ist offenkundig, dass der Rundfunk hier als Propaganda- und Wahlwerbemedium bestimmter Parteien eingespannt werden soll.

Das ist verfassungswidrig und auch sonst unzulässig, weil hier öffentliche Mittel mit Parteiinteressen vermischt werden.

Es entsteht der Eindruck, als solle ein Parteiverlautbarungssender gebaut werden, dessen Aufgabe die Erhaltung und der Ausbau von Wählerschaften ist. Es ist aber nicht die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, der Regierung ihre Mehrheiten zu beschaffen und seine Programme an den Parteiprogrammen auszurichten.

Absatz 2: Unlogik und Mehrdeutigkeit

Man kann nicht schreiben, dass die Angebote der Landesfunkhäuser durch den „jeweiligen“ Direktor verantwortet werden, bevor man die Struktur definiert hat, wonach es Direktoren gibt.

Die Formulierung ist außerdem mehrdeutig. Man kann sie so verstehen, dass es für jedes Landesfunkhaus einen Direktor gibt. Und man kann es so verstehen, dass jedes Landesfunkhaus für jedes Thema in Absatz 1 (Klima, Kultur, Wirtschaft) je einen Direktor hat. Es wird aus der Formulierung nicht klar, ob sich „jeweilig“ auf die Landesfunkhäuser, das Landesprogramm oder die Angebote bezieht, wieviele Direktoren es in den Landesfunkhäusern also gibt.

Womöglich handelt es sich hier um einen Satzbaufehler und es hätte „werden vom Direktor des jeweiligen Landesfunkhauses verantwortet“ lauten müssen oder sollen.

Absatz 2: Unklare Formulierung „verantwortet“

Was heißt das, wenn ein Direktor ein Angebot „verantwortet“?

Und warum wird der Satz grammatikwidrig als Passivkonstruktion einer Sache formuliert, der Direktor also aus der Aktivformulierung ausgespart?

Heißt das, dass der Direktor gekündigt wird oder weniger Gehalt bekommt, wenn die Angebote nicht geleistet werden? Und was ist der Maßstab dafür?

Bestimmt der Direktor über den Inhalt? Gibt er Weisungen? Oder steht er im Abspann?

Und warum werden Angebote von den Direktoren „verantwortet“, während die Intendantin für die Einhaltung der Grundsätze „verantwortlich“ ist? Wer denn nun und was ist der Unterschied?

Das ist nur Gefasel!

Warum (be)schreibt man nicht klipp und klar,

- welche Hierarchieposten es gibt,
- wer welche Aufgaben hat,
- wer wem gegenüber auskunfts-, berichts-, weisungsbefugt ist und wer inhaltlich worüber zu bestimmen hat,
- wessen Aufgabenerfüllung wie überprüft wird und welche Konsequenzen es hat?

So ein Gefasel ist weder umsetzbar, noch könnte ein Gericht im Streitfall damit etwas anfangen. Wenn es aber nutzlos ist, darf man es als Gesetzgeber nicht als Gesetz machen, weil es daran eben Bestimmtheitsanforderungen gibt.

Absatz 3: Unsinnige, inhaltsleere Schwafelformulierung

Was soll ein Satz wie dieser

Die Landesfunkhäuser werden für die Gestaltung der gemeinsamen Angebote herangezogen.

bedeuten? Warum wieder eine grammatikwidrige politikerschwafelhafte Passivkonstruktion, der die Satzaussage fehlt?

- Wer zieht sie heran?
- Wann, warum, wie oft?
- Was heißt überhaupt „heranziehen“?
- Heißt es, dass sie die Gestaltung vornehmen?
- Oder heißt es, dass sie dazu gehört werden?

- Oder soll es heißen, dass sie nur Anweisungen auszuführen haben?

§ 5: Mitwirkung von Gruppen

Untauglichkeit und Selbstwidersprüchlichkeit

Es widerspricht sich selbst, gleichzeitig festzulegen, dass der MDR auf Grundlage der Rundfunkfreiheit und „unter Mitwirkung der bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen im Sendegebiet“ ausüben solle, denn dann ist er ja nicht frei und unabhängig, sondern fremdgesteuert.

Verfassungswidrigkeit

Ich halte dies für verfassungswidrig, denn Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist im Gegenteil, dem Einfluss solcher Gruppen zu widersprechen. Zum Vergleich der § 3 Absatz 4 von Radio Bremen:

Die Gestaltung der Angebote der Anstalt muss frei sein von Beeinflussung durch die Regierung oder von einseitiger Einflussnahme durch politische, wirtschaftliche, religiöse und andere Interessengruppen. Die Angebote dürfen keinen Sonderinteressen, insbesondere politischer, wirtschaftlicher oder persönlicher Art, dienen. [...]

Auch das Bundesverfassungsgericht [Bun07; Bun18] hat beschrieben, dass es Aufgabe des Rundfunks und Grundlage und Zweck der Beitragspflicht ist, den Rundfunk in die Lage zu versetzen, einseitiger Einflussnahme *zu widerstehen*.

Daher dürfte eine solche Vorschrift ein unzulässiger Eingriff des Gesetzgebers in die verfassungsrechtlich garantierte Rundfunkfreiheit sein und könnte überdies als Umweg über das Privatrecht als indirekte Einflussnahme aufgefasst werden.

Das bisherige Benehmen des MDR bestätigt diese Befürchtung, denn es bestehen deutliche Anzeichen für eine Verflechtung des MDR mit der – insbesondere Leipziger – linksradikalen Szene und Antifa, die in den Bereich eines aufkommenden neuen Terrorismus gehen und gleichzeitig mit Parteien verbunden sind.

Es bestehen zudem Anhaltspunkte dafür, dass der MDR nicht nur inhaltlich beeinflusst wird, sondern es auch personelle Überschneidungen und Geldabflüsse gibt.

Genau das muss verhindert und nicht per Gesetz vorgeschrieben werden.

Unklar – fehlende Normenklarheit

Eine solche Vorschrift ist verfassungsrechtlich überaus problematisch, zumal völlig unklar ist, was unter „bedeutsam“ zu verstehen ist und wer das festlegt und entscheidet. Terroristen sind auch „bedeutsam“ – heißt das, dass sie am Fernsehen mitwirken können?

Es verstößt auch gegen die Gleichheit derer, die als „nicht bedeutsam“ angesehen werden und eröffnet dem MDR die Tür zu dem, was man im linken Duktus als „marginalisieren“ bezeichnet. Es bleibt damit letztlich der Willkür überlassen, welche Gruppen am Programm mitwirken können und welche nicht.

Es bleibt unklar, ob sich „bedeutsam“ hier auf die drei Bundesländer, Deutschland, Europa oder die ganze Welt beziehen soll – denn was ist das „Sendegebiet“ (vgl. oben 2 auf Seite 10), das zunächst in § 1 für die drei Bundesländer definiert, dann aber über die Kooperation mit ARD und ZDF deutschland- und europaweit und über Telemedien weltweit ausgedehnt wird?

Könnten damit etwa Gruppen anderer Bundesländern in ARD-Sendungen des MDR oder sogar Islamisten in Asien und Trumpisten in den USA Mitwirkung beanspruchen?

Das dürfte auch formal verfassungswidrig sein, weil der Gesetzgeber (sog. Wesentlichkeitstheorie) die wesentlichen Grundzüge stets selbst regeln muss.

Zudem ist unklar, ob der Landtag so eine Regelung überhaupt treffen kann. Denn sie würde dem Wortlaut nach die erwähnten Kräfte und Gruppen sowohl ermächtigen und ihnen den Anspruch geben, als auch sie verpflichten. Dazu wäre erst mal zu klären, ob diese Kräfte und Gruppen überhaupt in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes oder der Länder fallen.

§ 6: Auftrag

Absatz 1: Unklarheit – „Vielfalt der Kultur und Sprache“

Es ist unklar, ob mit „Vielfalt der Kultur und Sprache“ die lokalen Dialekte und Kulturen oder auch ausländische Sprachen und Kulturen größerer Migrantengruppen gemeint sind, also ob der MDR auch Angebote in englisch, türkisch, arabisch usw. erstellen und senden soll.

Absatz 1: Wirkungslosigkeit – „Freie Meinungsbildung“

Die Festlegung zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsfreiheit war bereits im alten Staatsvertrag enthalten, hat sich aber als nutzlos erwiesen, denn die Program-

me des MDR sind politisch sehr einseitig und stellen oft die moralische und politische Wertung über die Berichterstattung oder reduzieren sich sogar darauf.

Die Formulierung ist daher gesetzgeberisch wirkungslos und muss stärker, deutlicher, eindeutiger formuliert werden.

Absatz 3: Unklarheit

Ich kann mir unter dieser Vorschrift überhaupt nichts vorstellen. Ich kann nicht erkennen, welchen Regelungsgehalt sie haben soll.

Was sind „Bevölkerungsgruppen“?

Und was sind „Belange“?

Soll das bedeuten, dass der MDR auch Sendungen in anderer Sprache senden soll?

Oder dass alle Sendungen mit Untertitel und Gebärdensprache für Gehörlose und Tonspur für Blinde auszustatten sind?

Oder heißt es, dass Antifa, Islamisten und Nazis eigene Sendungen bekommen?

Oder dass die Sendetechnik so auszulegen ist, dass auch LKW-Fahrer gut empfangen können?

Oder dass das Programm für Nachtarbeiter 12 Stunden verschoben wiederholt werden muss?

Oder Kinder- und Seniorenprogramme?

Einfache Sprache?

Gebärdendolmetscher und Untertitel?

Was soll das heißen?

Absatz 4: Werke europäischen Ursprungs

Gehört, soweit er sich auf den Ursprung und nicht auf den Inhalt bezieht, in § 7.

§ 7: Angebotsrealisierung

Absatz 2: Verbot der Beteiligung an Sendern privaten Rechts

Gehört in § 1.

§ 8: Angebotsgrundsätze

Absatz 1: Verfassungsmäßige Ordnung, Zusammengehörigkeit

Gehört in § 1.

Außerdem sollte die Bindung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Wahrheit nicht nur auf das ausgestrahlte Programm beschränkt sein, sondern auch sonst für den MDR gelten, etwa dessen Gebaren im Rechtsverkehr.

Absatz 2: Achtung vor Meinung anderer

Wie ist dieser Programmgrundsatz damit zu vereinbaren, dass sämtliche Sender des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – darunter der MDR – sich an Aktionen „gegen Rechts“ beteiligen und sich beispielsweise darauf einlassen, dass die von der Bundesregierung beauftragten und finanzierten „Neuen Deutschen Medienmacher“ (wie ich es auf einer Konferenz von Netzwerk Recherche im NDR selbst miterlebt habe) welche „Meinungen“ gerade als „Hass“ aufzufassen sind und deshalb nicht mehr als Meinung geschützt wären, und dazu keine erkennbaren Kriterien nannten, sondern diese dem jeweiligen „Diskurs“ (also ihrem ständig wechselnden, willkürlichen Diktat) unterlägen, also demokratisch nicht legitimierte Leute im Hinterzimmer heimlich darüber befinden, was gerade geschützte Meinung ist und was nicht?

Wie ist das damit zu vereinbaren, dass der MDR Leute als (externe) Mitarbeiter führt, die – wie es mir passiert ist – andere gezielt verleumden und diffamieren? Oder sogar der gewalttätigen Leipziger Linksextremistenszene zuzurechnen sind und trotzdem (oder deshalb) an der Programmgestaltung teilnehmen?

Absatz 4: Wirkungslos: Vielfalt der bestehenden Meinungen

Diese Vorschrift ist überaus wichtig.

Der MDR ist dabei in der Vergangenheit überaus negativ aufgefallen, etwa indem er Abmahnungen gegen ihm nicht genehme Meinungen betreibt. Ich wurde unlängst in

einer Online-Konferenz von „Netzwerk Recherche“ von einem Mitarbeiter des MDR verleumdet und diffamiert, und deshalb gesperrt, allein, weil ich eine ihm nicht passende Meinung habe – die ich mit keinem Wort geäußert hatte. Ich hatte nur eine Sachfrage gestellt¹.

Ebenso dient der MDR völlig einseitig feministischen Aktivistinnen wie Maria Furtwängler, die beispielsweise auf höheren Frauenanteil bei Tatort-Kommissaren drängt, obwohl sie selbst zugibt, dass der Frauenanteil im Fernsehen bereits weit höher als in der Realität ist und sich für das Wahrheitsgebot des Rundfunks überhaupt nicht interessiert. Der Rundfunk wird massiv beeinflusst, die Welt so darzustellen, wie sie sich einzelne Interessengemeinschaften wünschen, nicht wie sie ist.

Kritik an Frauenquoten, Gender u.ä. kommt dagegen überhaupt nicht vor, obwohl sogar die Bevölkerungsmehrheit diesen Ideologien und Doktrinen nicht folgt und sie jeder wissenschaftlichen Substanz entbehren.

Auch die „Neuen Deutschen Medienmacher“ und ähnliche Interessengruppen gehen fast nach Belieben beim Rundfunk ein und aus, um einseitig Einfluss zu nehmen.

Damit völlig unvereinbar ist eine nichtssagende Formulierung wie „Der MDR stellt sicher, dass...“.

Der MDR ist eine Anstalt und keine Person. Diese Verpflichtung läuft völlig leer.

Da muss klipp und klar stehen, wer das sicherzustellen hat, und für wen es disziplinarische Konsequenzen haben muss, wenn es nicht sichergestellt wird. Es muss mit Rechtsfolgen verbunden sein, wenn diese Verpflichtung nicht eingehalten wird. Es müssen klare Aufgaben und Zuständigkeiten definiert werden.

§ 11: Sendezeiten für Dritte

Absatz 3: Religiöse Sendungen

Ich halte die Vorschrift für technisch und gesellschaftlich veraltet.

Beim heutigen Stand der Technik und Digitalisierung, dem Preisverfall der Aufnahmetechnik, der Ubiquität von Youtube und der Social-Media-Kultur sollte geprüft werden, ob es nicht angemessener und moderner ist, und auch für die Religionsgruppen nützlicher, ihnen eigene Kanäle und Plattformen zu ermöglichen und sie ihr eigenes Programm machen zu lassen.

¹Correctiv hatte ausgeführt, dass sie „Fake News“ schon daran erkennen und sie als solche markieren, dass zur Illustration Fotos verwendet werden, die zeitlich oder örtlich nicht zur Meldung passen. Ich hatte die Frage gestellt, warum dieselben Maßstäbe nicht auch für die vielen Zeitungsmeldungen gelten, die mit Agentur- oder Archivbildern illustriert werden. Bereits diese Frage hat genügt, um sofort verleumdet, diffamiert und in der Folge gesperrt zu werden, weil einem MDR-Mitarbeiter meine – wohlgemerkt: In keiner Weise geäußerten – Ansichten nicht passen.

Wir sind nicht mehr auf dem Stand von 1970 oder 1990, als es nur Rundfunkanstalten technisch und finanziell überhaupt möglich war, Programme zu erstellen und zu senden.

Da es seit Jahren mindestens einen christlichen Sender in den digitalen DVB-Ausstrahlungen gibt, ist das auch gangbar und erweckt den Eindruck, dass denen das so lieber ist und den Konsum zu jeder Uhrzeit ermöglicht.

Zudem ist nicht einzusehen, warum religiöse Sendungen auf ein spezielles Sendegebiet bezogen sein sollten.

Insbesondere in der aktuellen Pandemie-Situation haben längst viele christliche Kirchen – es entzieht sich meiner Kenntnis, aber es ist anzunehmen, dass gleiches auch für jüdische und muslimische Gemeinden gilt – auf „Fernsehübertragung“ durch Livestreaming ihrer Gottesdienste umgestellt und direkt, ohne Nutzung des öffentlichen Rundfunks, an ihre Interessenten gesendet. Und nicht wenige Kirchen haben dafür umgebaut und sich – mehr oder weniger – professionell ausgestattet, wie Kamera, Beleuchtung, Mikrofone, Umorganisation, Unterstützung durch Webseiten und ähnliches. Einfache fernsehtaugliche Ausstattung mitsamt Streaming fängt preislich inzwischen im unteren vierstelligen Bereich an und ist bei vielen inzwischen Home-Office-Ausstattung.

Die Religionsgemeinschaften haben durch den Corona-Lockdown sehr schnell gelernt, wie man das macht.

Deshalb halte ich diese Vorschrift für veraltet und fehl am Platz. Im Gegenteil sollten die Religionsgemeinschaften eigene Sender betreiben und ihre Programme über Telemedien, Streaming und Ausstrahlung verbreiten, was heute völlig problemlos möglich ist. Damit könnten sie zudem völlig frei über Programm- und Zeitpläne verfügen und ihre Sendungen zu unterschiedlichen Uhrzeiten wiederholen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass „lineares Fernsehen“ als nicht mehr zeitgemäß gilt und von weiten Teilen der Bevölkerung längst abgelehnt wird. Gerade für die Inhalte von Religionsgemeinschaften bieten sich nichtlineare Verbreitungsformen geradezu an.

§ 15: Organe

Absatz 1: Organe

Warum werden in § 4 Direktoren der Landeshäuser erwähnt (unklar, ob je einer oder mehrere), diese hier aber nicht als Organe oder – in eigenem Abschnitt – untergeordnete Strukturen normiert?

Absatz 2: „Frei von Belastungen der Vergangenheit“

Ich habe für die gebrauchte Formulierung, wer nur Organ oder Mitglied eines Organes werden kann, keine Quelle und keine anderweitige Formulierung außerhalb des alten und neuen MDR-Staatsvertrages gefunden.

Es erscheint mir nicht nachvollziehbar und als reine Täuschvorschrift ohne tatsächlichen Regelungsgehalt.

Warum konnte trotz Bestand einer solchen Vorschrift die SED-Juristin mit Verbindungen zum Ministerium für Staatssicherheit² Karola Wille MDR-Intendantin werden?

Viele meiner Leser aus der ehemaligen DDR versicherten mir, dass für eine solche Laufbahn stramm mit dem Unterdrückungsstaat der DDR verhandelt gewesen sein müsse.

Wenn diese Vorschrift, die schon bisher in § 18 stand, nicht verhindert hat, dass Frau Wille Intendantin wurde, worin – wenn nicht in der Täuschung der Öffentlichkeit – besteht dann überhaupt die Substanz dieser Vorschrift?

Absatz 9: Doppelte Vorschrift

Sowohl § 15 Absatz 9 für die Mitglieder, als auch § 17 Abs. 1 für den Rundfunkrat bestimmen, dass die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten sind.

Warum stehen zwei fast deckungsgleiche Vorschriften in so unterschiedlichen Paragraphen?

Absatz 9: Unmögliche Weisungsfreiheit

Absatz 9 bestimmt, dass die Mitglieder des Rundfunkrates in ihrer Amtsführung an Aufträge und Weisungen nicht gebunden seien.

Das ist Unfug, das können Sie gar nicht.

Sie können nicht einerseits Vertreter von Organisationen in den Rundfunkrat einladen, und dann bestimmen wollen, dass sie deren Weisungen und Aufträgen nicht unterlägen. Damit greifen sie in bestehende (Arbeits- u.ä.) Verträge und Berufspflichten ein.

²Laut Wikipedia veröffentlichte sie Ende 1986 zusammen mit einem Offizier im besonderen Einsatz der MfS-Hauptverwaltung Aufklärung die Zusammenfassung zur Internationalen Konferenz zu aktuellen Fragen des Revanchismus in der BRD. In dieser heißt es u. a.: „Im politischen und ideologischen Arsenal der aggressivsten und reaktionärsten Kräfte des Monopolkapitals nimmt der Revanchismus einen gewichtigen Platz ein ...“

Und das können Sie nicht, soweit diese in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen.

Worin soll überhaupt der Sinn darin liegen, Vertreter von Organisationen und Gesellschaftsgruppen einzuladen und dann bestimmen zu wollen, dass sie deren Aufträgen und Weisungen nicht unterlägen?

Was soll das dann?

Warum besetzt man den Rundfunkrat dann nicht mit zufällig ausgewählten Rundfunkschöffen wie in einem Schöffengericht?

§ 16: Rundfunkrat

Verweis auf Bewertung

Die Zusammensetzung des Rundfunkrates wird in Abschnitt 3.1.5 auf Seite 49 separat betrachtet.

Absatz 1 Nr. 2

Eine mehrheitsbasierte Auswahl von Vertretern der Landtage ist unzulässig, weil der Rundfunk

- Staatsfern zu sein hat, also nicht von denen gesteuert werden darf, die auch die Regierungsmehrheit haben,
- Alle Gruppen berücksichtigen muss und nach dem Text auch die bedeutsamen berücksichtigen soll. Wer als Fraktion im Landtag vertreten ist, ist damit auch „bedeutsam“.

Hier sollte stehen, dass von jeder Fraktion ein Vertreter entsandt werden kann.

Dies gebietet außerdem die Funktion des Landtages, zu der die parlamentarische Kontrolle gehört und damit auch dessen, was die von der Mehrheit entsandten Vertreter da so treiben.

Absatz 1 Nr. 22

Wer oder was sind „die LSBTTIQ-Verbände“?

Wer legt das fest, wofür steht die Abkürzung tagesaktuell, wer kann sich alles dazu erklären und was ist, wenn die sich nicht einig sind?

Welche Rechtsform ist Voraussetzung? Es gibt keine Legaldefinition für den Begriff des Verbandes, aber die Rechtsprechung sieht als Voraussetzung häufig eine hohe Mitgliederzahl.

Was, wenn sich mehrere Gruppen als „Verbände“ bezeichnen und den Posten beanspruchen?

Und was ist, wenn die sich schon wieder mal umbenennen oder neue Buchstaben dazukommen?

Absatz 1 Nr. 23

Wer oder was sind „die Migranten-Verbände“?

Wer oder was ist das?

Sind Schwaben schon Migranten, wenn sie nach Sachsen ziehen?

Muss man selbst Migrant sein, um Mitglied eines Migrantenverbandes zu sein?

Wie weist man sich aus?

Absatz 1 Nr. 24

Wer sind „bedeutsame Organisationen“?

Es ist unzulässig, weil das im Prinzip eine Erweiterung von Nr. 1 über das Privatrecht ist, also wiederum die Mehrheiten im Landtag den Einfluss bestimmen.

Außerdem ist die Formulierung mehrdeutig, weil nicht klar, ist, ob sich das „je zwei bestimmen“ auf die Mitglieder oder die Organisationen bezieht.

§ 17: Aufgaben des Rundfunkrates

Absatz 1,2: Der Rundfunkrat wacht und überwacht

Die Maßnahmen und Konsequenzen sind völlig wirkungslos.

Absatz 1: Partikularinteressen statt Interessen der Allgemeinheit

Der Rundfunkrat ist nach seiner Zusammensetzung auch überhaupt nicht in der Lage, und auch nicht willens, „die Interessen der Allgemeinheit“ zu vertreten. Er kennt sie ja

nicht einmal.

Alle aufgelisteten Mitglieder des Rundfunkrats sind so bestimmt, dass sie die Interessen ihrer Organisation *gegen die Öffentlichkeit* vertreten und vertreten müssen.

Zum Vergleich: Der Verwaltungsrat soll nach § 22 Abs. 3 an Aufträge und Weisungen nicht gebunden sein.

Dieser Rundfunkrat ist ein reines Partikularinteressengremium und damit die natürliche Gegnerschaft der Rundfunkordnung und der verfassungsrechtlichen Anforderungen.

Man kann auch nicht Vertreter irgendeiner Organisation einladen und dann von ihnen verlangen, dass sie auch gegnerische Interessen vertreten. Das ist eine völlige Fehlkonstruktion.

§ 22: Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Absatz 2: Geschlechterproportion

Was – außer sprachlicher Unfähigkeit – ist denn ein „ausgewogener Geschlechterproportion“? Proportional wozu?

Wäre es nicht sinnvoller, Qualifikationen sicherzustellen?

Die Vorgabe, dass die Geschlechter abwechselnd zu wählen sind und damit festgelegt ist, wann ein Mann und eine Frau gewählt wird, verletzt Artikel 3 Absatz 3 und 33 Absatz 2 GG.

Absatz 3: Die Interessen des MDR fördern

Abgesehen vom sprachlichen Unglück, dass man Interessen vertreten oder verfolgen, ihnen dienen oder abträglich sein kann, aber sie nicht *fördern* kann, weil es ja offenbar auch nicht Aufgabe des Verwaltungsrates ist, Interessen zu vergrößern, auszubauen und zu züchten:

Was sind denn die Interessen des MDR?

Möglichst viel Geld an die Mitarbeiter auszuschütten?

Möglichst wenig zu arbeiten?

Für Farbengerechtigkeit zu sorgen und die Programme so zu gestalten, dass die Bildschirmfarben Rot-Grün-Blau chancengleich gesendet werden?

§ 26: Intendant

Absatz 1: Unklar und Blabla

Was bedeutet es, wenn der Intendant die Verantwortung „trägt“?

Ist das rein symbolisch? Wird er entlassen? Wird das Gehalt gekürzt?

Wann wurden denn Intendanten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks schon mal zur Verantwortung gezogen?

Wie soll das konkret ablaufen, die Verantwortung zu „tragen“?

Was passiert, wenn der Intendant nicht dafür sorgt, dass das Angebot den gesetzlichen Vorschriften entspricht?

Das Programm des MDR entspricht nicht den gesetzlichen, nämlich verfassungsrechtlichen Vorschriften. Wann hätte die Intendantin Wille jemals die Verantwortung dafür getragen?

Das ist doch völlig leeres Blabla und Geschwafel. **Man kümmert sich darum, dass es „Intendantin oder Intendant“ heißt, aber ob die Vorschrift Inhalt hat und Sinn ergibt, das ist egal.**

Absatz 2: Satzung und Widerspruch zum Staatsvertrag

Meines Erachtens ist es verfassungswidrig und widerspricht der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts, wenn es dem MDR als Exekutive selbst überlassen wird, die Aufgaben des Intendanten zu definieren.

Außerdem widersprechen sich (alter und neuer) Staatsvertrag und Satzung. Denn nach Artikel 24 der Satzung hat der Intendant nur zwei Aufgaben, nämlich die in Absatz 1 und 2:

Artikel 24 der Satzung des MDR:

(1) Der Intendant oder die Intendantin vertritt den Mitteldeutschen Rundfunk gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Intendant oder die Intendantin unterrichtet den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat über alle wesentlichen Entwicklungen und Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

[...]

Das heißt, der Intendant kann gar nicht die Verantwortung für Betrieb und Angebot tragen, wie in § 26 vorgesehen, weil er nach der Satzung gar keine diesbezügliche

Aufgabe hat.

Man fragt sich, was die Intendantin Wille da für sechsstelliges Gehalt und sechsstelligen Pensionsanspruch eigentlich macht, wenn es außer der Außenvertretung keine erkennbare Aufgabe gibt.

Warum fällt das dem Gesetzgeber nicht auf, dass sich schon die gleichlautende bisherige Regelung des Staatsvertrages und die Satzung widersprechen und die Intendantin fürstlich entlohnt wird, aber keine Aufgaben im Sinne des Staatsvertrages hat?

Davon abgesehen ist die Formulierung der Satzung problematisch, denn nur ein Rechtsanwalt oder Hochschullehrer des Rechts (eine Honorarprofessur für Medienrecht berechtigt nach meinem Wissensstand nicht dazu) kann „gerichtlich vertreten“, selbst ein Syndikus-Anwalt kann dies nicht. Zumal sich an einem konkreten Rechtstreit gezeigt hat, dass die Intendantin das alles einem Anwalt überlässt und selbst nicht erscheint.

Ist die Intendantin nur eine Quotenattrappe? *Mit Wissen und Einverständnis des Gesetzgebers?*

§ 27: Wahl und Abberufung des Intendanten

Absatz 4: Inhaltsleer, Willkür, Widerspruch zu § 26

Die Vorschrift zur Abberufung ist völlig inhaltsleer und wischi-waschi. Es steht überhaupt nicht drin, unter welchen Bedingungen der Intendant abberufen wird. Es wird völlig willkürlich „beschlossen“.

Wie soll der Intendant die Verantwortung für die Einhaltung des Rundfunkrechts im Programm verantworten können, wenn er völlig willkürlich und ohne jede Begründung oder Veranlassung vom – wie beschrieben – extrem linkslastig besetzten Rundfunkrat einfach per Beschluss abgesetzt werden kann? Beispielsweise, wenn ihm das Programm nicht passt?

Wie soll umgekehrt der Intendant zur Verantwortung gezogen werden, wenn der linkslastig und weitgehend unqualifiziert und verfassungswidrig besetzte Rundfunkrat genau das will, nämlich den Verstoß gegen die Rundfunkordnung?

Vor allem durch die linkslastig beeinflusste Besetzung des Rundfunkrates wird hier eine unzulässiger Parteieinfluss auf den Rundfunk ausgeübt.

§ 29: Wirtschaftsführung:

Absatz 1: Bindung an fehlenden Auftrag

Hier wird vorgeschrieben, dass Erträge des MDR nur für Zwecke verwendet werden dürfen, die für die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages *notwendig* sind.

Abgesehen davon, dass bei MDR Gehälter in einer Höhe gezahlt werden und Leute bezahlt werden, die dafür nicht notwendig sind: *Es gibt keinen klaren Auftrag, wie in Abschnitt 3.2.3 auf Seite 54 beschrieben.*

§ 32: Finanzkontrolle

Absatz 1: Rechnungshöfe

Wie sollen die Rechnungshöfe die Wirtschaftsführung prüfen können – oder in der Vergangenheit geprüft haben – wenn nicht klar ist, was eigentlich zu den Aufgaben des MDR gehört und was nicht?

Und wen wollen sie prüfen, wenn es einerseits heißt, der Intendant sei verantwortlich, er laut Satzung aber keine diesbezügliche Aufgabe hat?

3 Bewertung

3.1 Verfassungswidrigkeit des Staatsvertrages

3.1.1 Versagen in Meinungs- und Programmvielfalt

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1961 zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk klargestellt¹ [Bun61]:

Art. 5 GG verlangt jedenfalls, **daß dieses moderne Instrument der Meinungsbildung weder dem Staat noch einer gesellschaftlichen Gruppe ausgeliefert wird.** Die Veranstalter von Rundfunkdarbietungen müssen also so organisiert werden, daß alle in Betracht kommenden Kräfte in ihren Organen Einfluß haben und im Gesamtprogramm zu Wort kommen können, **und daß für den Inhalt des Gesamtprogramms Leitgrundsätze verbindlich sind, die ein Mindestmaß von inhaltlicher Ausgewogenheit, Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung gewährleisten.** Das läßt sich nur sicherstellen, wenn diese organisatorischen und sachlichen Grundsätze durch Gesetz allgemein verbindlich gemacht werden. **Art. 5 GG fordert deshalb den Erlaß solcher Gesetze.**

Weder der bestehende alte, noch der im Entwurf vorliegende neue MDR-Staatsvertrag erfüllen diese Anforderung des Bundesverfassungsgerichts.

Dieser Gesetzgeber kommt seinen Pflichten nicht nach. Der Staatsvertrag ist als Gesetz verfassungswidrig.

Der Staatsvertrag enthält hierzu nur etwas kosmetisches und so inhalts- wie wirkungsloses Blabla, und überlässt den MDR völlig sich selbst, was schon der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts widerspricht, wonach der Gesetzgeber alle wesentlichen Regelungen selbst vorzunehmen hat und nicht der Exekutive überlassen darf, weil nur so der demokratische Einfluss durch Wahlen hergestellt wird.

Schlimmer noch: Über die Verschlimmerung der Einseitigkeit des Rundfunkrats wird die Einseitigkeit des MDR noch weiter zementiert.

In Diskussionen dazu wird häufig entgegengehalten, man dürfe nicht in die Pressefreiheit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks eingreifen. Das ist falsch. Der Rundfunk hat

¹ Fettschreibung von mir

keine Pressefreiheit.

Wie bereits in [Dan20c; Dan20b] erläutert, unterliegt der – insbesondere der öffentlich-rechtliche – Rundfunk wegen des hohen Aufwandes und der hohen Kosten, und der knappen, nicht jedem zur Verfügung stehenden Ressourcen wie Sendefrequenzen, wegen seiner hohen Suggestivkraft durch bewegte Bilder und Ton bei Vorgabe der Konsumgeschwindigkeit und seiner verfassungsrechtlichen Stellung **nicht der Pressefreiheit**, sondern nur der **Rundfunkfreiheit**.

Die Rundfunkfreiheit verschafft dem Rundfunk zwar im Wesentlichen dieselben Auskunftsrechte, aber nicht dieselbe Freiheit in der Wahl der Inhalte und Darstellungen. **Insbesondere dient der Rundfunk nicht als Mittel der Meinungsfreiheit seiner Mitarbeiter.** Die Wahrnehmung der Meinungsfreiheit ist grundsätzlich Privatangelegenheit der Mitarbeiter. Sie kann zwar durchaus privatrechtlich kommerziell (z. B. Presse, Blog) verwertet, aber nicht auf Kosten des Beitragszahlers ausgeübt werden. Passiert dies trotzdem, ist es Untreue und fällt unter den Begriff der Korruption² Eine inhaltlich bestimmende Ausübung von Meinungsfreiheit über den schmalen Rahmen hinaus, den einige wenige Rundfunkgesetze gestatten, ist daher als Untreue zu werten, als ob man einen Dienstwagen für Privatfahrten nutzt oder das Fernsehstudio für private Familienfeiern nutzt.

Trotzdem ist zu beobachten und belegbar, dass die Journalisten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ihren Pflichten und Vorschriften nicht nur nicht kennen, sondern darüberhinaus den diametralen Verstoß dagegen auch noch als „Haltungsjournalismus“ glorifizieren und anstreben. Hier liegen fachliche und charakterliche Berufsuntauglichkeit vor.

Stattdessen besteht für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk das schon verfassungsrechtliche Gebot, eine umfängliche, sachliche und neutrale Berichterstattung zu liefern, und Meinungen und Wertungen klar und deutlich zu trennen.

Außerdem besteht die – nicht nur per verfassungsrechtliche, sondern zusätzlich über die nutzungsunabhängige Beitragserhebung erneut entstandene – Pflicht, **alle in der Gesellschaft vertretenen Meinungen und Auffassungen fair und angemessen darzustellen** und einen vollständigen Überblick zu geben [Bun18].

Dies wird noch besonders verstärkt durch die Pflicht und Aufgabe des Rundfunks, der **selbständigen Meinungsbildung** der Bevölkerung zu dienen. Also eben nicht fertige Meinungen zur Übernahme zu liefern, sondern in neutraler Weise die umfassende Berichterstattung und den Überblick über die in der Gesellschaft vertretenen Auffassungen zu liefern, die es dem Zuschauer ermöglicht, eine eigenständige Meinungsfindung durchzuführen. Was bedeutet, dem Zuschauer das vollständige Rohmaterial zu liefern und nicht die fertig gekochte Meinung zu servieren.

Hier ist im gesamten öffentlich-rechtlichen Rundfunk ein komplettes Totalversa-

²Eine weithin anerkannte Definition für Korruption lautet auf den Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil.

gen festzustellen.

Es werden nicht nur fast ausschließlich – und in den meisten Kategorien sogar völlig ausschließlich – linke bis linksextreme Meinungen und Auffassungen verbreitet, sie werden auch noch als die einzig mögliche und vertretbare hingestellt. Jeder andere Auffassung wird dabei entweder völlig übergangen oder als „Hass“, „Nazi“, „rechtsradikal“, „Verschwörungstheorie“ pathologisiert, „marginalisiert“, „delegitimiert“.

Beispielsweise werden ausschließlich feministische und genderideologische Standpunkt vertreten, während Kritik daran überhaupt nicht vorkommt, obwohl diese feministischen-genderistischen Sichtweisen nur von einer sehr kleinen, aggressiven Minderheit vertreten werden, die Bevölkerungsmehrheit sie aber ablehnt und für falsch hält.

So ist es seit einiger Zeit durchgängige Praxis in den öffentlich-rechtlichen Sendungen, aus jedem Begriff die Genderform mit -innen und Schluckauf-Betonung zu benutzen, obwohl das nur eine – überdies sprachlich falsche, sehr dumme und ungebildete – Auffassung Linksextremer ist.

Auch wird seit Jahren bei jeder Gelegenheit verbreitet, dass Frauen unterdrückt werden, in dem sie pauschal um 22% geringere Gehälter bekämen, obwohl dies erweislich falsch und „Fake News“ ist. Es wird nie belegt, aber ständig wiederholt.

Sämtliche Polit- und Kulturmagazine sind ausschließlich in linker Hand und machen nichts anderes mehr als linken Wahlkampf, marxistische Belehrungen und „Kampf gegen Rechts“. Es gibt nur noch eine Einheitsagenda, die sich längst sogar bis in die Krimiserien zieht.

Einzelpersonen mit großer Vernetzung und korruptivem Einfluss – Beispiel: Maria Furtwängler – können die öffentlich-rechtlichen Medien massiv beeinflussen und – bis hin zu den Hauptnachrichtensendungen – für ihre Zwecke einspannen und sie politisch instrumentalisieren, obwohl gerade das rundfunk- und verfassungsrechtlich ausdrücklich verboten ist. Der Rundfunk darf nicht von einzelnen Interessengruppen oder gar einzelnen Personen beeinflusst werden. **Gerade beim MDR hat Maria Furtwängler aber großen Einfluss.** Das zeigt, dass der alte Staatsvertrag hier völlig versagt hat. Und der neue bringt hier keine Verbesserung.

Selbst in den Unterhaltungssendungen des öffentlich-rechtlichen Vorabendprogramms aller Sender wird man nach dem Schleichwerbungsprinzip unentwegt mit linker Ideologie betankt, egal ob Gender, Migration, Klima, Kapital. Es gibt nur einen einzigen vom Rundfunk politisch zugelassenen zulässigen Standpunkt, der endlos repetiert und als allein richtig und selbstverständlich hingestellt wird. Sogar in Arztserien wird die – wissenschaftlich völlig unhaltbare und frei erfundene – Gender-Ideologie nicht nur gepredigt, sondern der Eindruck erweckt, dass sie auf medizinischer Grundlage beruhe.

Quer durch sämtliche Programme zieht sich inzwischen, dass Frauen magische Kräfte haben und einfach alles können, während Männer nur noch die Rollen der Trottel, der Naiven, der Umweltverschmutzer und der Bösewichter bleiben.

Ähnliche völlig einseitige und bis in die Propaganda reichende Darstellungen bei gleichem Übergehen oder Pathologisieren von in der Gesellschaft vertretenen Auffassungen sind auch bei Themen wie Klima und Migration zu beobachten. Gegenmeinungen werden hier entweder gar nicht oder nur unter den Gesichtspunkten der Dummheit, Verwerflichkeit und Verächtlichkeit betrachtet. Eine Berichterstattung oder eine Darstellung der Standpunkte, wie Verfassung und Rundfunkordnung sie fordern, findet überhaupt nicht statt.

Stattdessen werden unantastbare und nicht anzweifelbare religiöse Heiligtümer wie Gleichheit, Geschlechtervolatilität und so weiter aufgebaut. Alles, was die heilige Ideologie des Marxismus so hergibt, wird als unumstößliche Selbstverständlichkeit behandelt, die jeder abweichender Meinung nur zu dumm zu erkennen ist.

Zudem gibt man sich – ohne Qualifikation – ständig als „Faktenchecker“ aus und will gegen „Fake News“ vorgehen, verbreitet aber selbst unablässig die Genderideologie, obwohl sie frei erfundener Unsinn und „Fake News“, politisch motivierte systematische Falschinformation und mafiös organisierte Wirtschaftskriminalität sind. Hier ist von einer Vernetzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit kriminellen Milieus auszugehen.

Besonders krass zeigte sich dieser Effekt in der COVID-19-Pandemie, als man die einzig richtige Meinung haben wollte, sie aber mindestens zweimal wechselte (Corona-Rochade):

- Zwischen Februar und etwa April 2020 herrschte quer durch die öffentlich-rechtlichen Medien die Auffassung, dass COVID-19 harmlos und kaum so schlimm wie eine handelsübliche Grippe sei, und dass es „rechte Hetzer“ und Nazis seien, die das als Vorwand nutzten, um gegen Ausländer zu hetzen und Grenzen dicht zu machen. Man hat das systematisch ins Lächerliche gezogen und sich über jeden lustig gemacht, der COVID-19 ernst genommen hatte.

Das ging so weit, dass man über Leute spottete, die in der Öffentlichkeit mit einer Gesichtsmaske rumliefen – als wären es die Aluhüte durchgeknallter Verschwörungstheoretiker, die sich vor Marsmännchen schützen wollen.

Als Maßstab: Die Corona-Verhaltensregeln, die mir der Landtag von Thüringen mit der Einladung zu dieser Stellungnahme mitschickte, wären vor einem Jahr von den öffentlich-rechtlichen Medien noch als Fake News, Panikmache, rechtsextrem, Verschwörungstheorie, Hass usw. ausgelacht worden. Spätestens das müsste diesem Landtag doch erkennbar machen, wie kaputt und dysfunktional öffentlich-rechtliche Medien unter Staatsverträgen wie diesem sind.

- Dann drehte man die Standpunkte und behauptete bis etwa November/Dezember 2020 das Gegenteil:

Jetzt war es politisch korrekt, COVID-19 für sehr gefährlich zu halten, und jeder Maskenverweigerer oder Skeptiker wurde zum „rechtsradikalen Corona-

Leugner“ und „Masken-Verweigerer“ erklärt. Gastwirte und Friseure, die trotzdem öffneten, galten als unbelehrbar und „rechts“.

Wurden eben noch die als rechtsradikal hingestellt, die die Grenzen dicht machen wollten, waren es nun die, die trotz Corona über die Grenzen reisten.

- Seit etwa Dezember 2020 und verstärkt seit Februar 2021 ist ein erneuter Standpunktwechsel zu beobachten.

Nun hieß es plötzlich, die Lockdown-Maßnahmen seien grundrechtswidrig und überzogen, würde Grundrechte verletzen und seien unverhältnismäßig, die Regierung stünde nicht über der Verfassung, wir müssten Gaststätten und Friseure wieder öffnen.

Diejenigen, die eben noch jeden als Nazi diffamierten, der die Corona-Maßnahmen als übertrieben und rechtswidrig ansah, kommen jetzt selbst mit eben dieser Meinung, nämlich dass man die Grundrechte nicht antasten dürfe und die Regierung überziehe und so weiter.

Es wird völlig willkürlich und ohne jeden Sachbezug oder Begründungsbeleg nur noch rausgehauen, was die Ideologie und der Tagesdiskurs gerade hören wollen.

Mit Verlaub: Sowas ist kein öffentlich-rechtlicher Rundfunk, sondern ein großer, unqualifizierter, verlogener Haufen, der nach Tagesstimmung immer das blubbert und als einzig richtig darstellt, was gerade situativ als opportun erscheint.

Die Grundlage dieses Effektes habe ich in [Dan20c] beschrieben: Die „Neuen Deutschen Medienmacher“ sitzen im Hinterzimmer und diktieren, was jeweils aktuell gerade politisch zugelassene und allein verfassungsrechtlich geschützte „Meinung“ sei und was „Hass“ – denn „Hass“ sei keine Meinung, und sei deshalb nicht von der Meinungsfreiheit geschützt. Als ich zu Widersprüchlich- und Willkürlichkeiten sowie seltsamen Änderungen fragte, wer das wie festlege, wurde ich belehrt, dass das der jeweils aktuelle „Diskurs“ bestimme.

Das heißt: Irgendwer ohne jegliche demokratische Legitimation legt im Hintergrund und ständig wechselnd fest, was gerade die einzig gestattete, zulässige und geschützte Meinung sei und welche Andermeinungen gerade „Hass“, somit eben nicht mehr „Meinung“ mit Grundrechtsschutz seien, legen also eigenmächtig und willkürlich fest, wer gerade Grundrechtsschutz hat und wer nicht.

Genau diesen Effekt hat man gerade explizit bei COVID-19 gesehen, wo man, wie immer, die einzig richtige und gestattete Meinung hat, aber nach Opportunität mehrfach die Positionen wechselte und die Auffassung verteilte, die man eben noch selbst vertrat.

Ähnliche Vorgehensweise findet man auch bei Themen wie der Migration, wo man im Stundentakt die Meinung wechselt, zwischen #WirHabenPlatz skandiert und Migration propagiert, um dann Enteignung und Mietendeckel wegen der schlimmen Wohnungs-

not zu fordern. Wohlgemerkt: Trotz Widersprüchlichkeit immer nur die eigene Meinung als die einzig vertretbare und mögliche darstellt.

Zu Gender sagt man manchmal, dass es Geschlechter nicht gibt und jeder Verweis auf die Biologie nur biologistische Ausgrenzungsstrategien seien, es keinerlei biologischen Unterschiede gebe. Im nächsten Augenblick beklagt man, dass die Medizin Frauen und ihre biologischen Unterschiede nicht separat berücksichtige, bei Medikamententests, Knieprothesen und Infarktdiagnostik. Immer, wie es im Augenblick gerade opportun erscheint.

Es wird

- immer nur eine einzige, ausschließlich politisch links außen liegende Meinung zugelassen, jede davon abweichende verteufelt und pathologisiert oder schlicht ignoriert,
- diese aber nach politischem Tagesbedarf willkürlich geändert.
- Es gibt keinerlei Standpunkt und keinerlei Begründung, es gibt immer nur die Regel, dass zu behaupten und als allein richtig hinzustellen, was situativ und partikular einer sozialistischen Utopie zuträglich erscheint.

Das hat überhaupt nichts mehr mit dem verfassungsmäßigen Auftrag an den und dessen Verständnis vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk oder Journalismus zu tun.

Es ist nur noch das politische Gejohle und Gepöbel einer qualifikationslosen Meute, die glaubt, der Rundfunk wäre eine Waffe gegen Andermeinungen, die man ihnen persönlich geschenkt habe.

Diese Leute verstoßen nicht nur permanent gegen ihre Aufgaben und Pflichten – wie ich in [Dan20c] und [Dan20b] kennen sie sie nicht einmal oder greifen sie aktiv an, verfolgen also verfassungsfeindliche Ziele.

Mitunter wird der Zustand des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch zutreffend als „Rotfunk“ bezeichnet.

Deshalb ist hier ein **Totalversagen**

- sämtlicher Landesgesetzgeber,
- sämtlicher Intendanten,
- sämtlicher Rundfunkräte

festzustellen. Ich verweise ergänzend auf die Darstellung in [Dan20c] zur britischen BBC, die ähnliches Funktionalversagen erlitt, man es im Gegensatz zu Deutschland aber erkannte und nun mit rigorosen Maßnahmen dagegen vorgeht, um wieder zu einem funktionalen Rundfunk zurückzukehren.

Der bisherige MDR-Staatsvertrag war – wie die der anderen Sendeanstalten – über-

haupt nicht geeignet, diesem Versagen des Rundfunks Einhalt zu gebieten.

Der neue Staatsvertrag lässt hier keinerlei Änderungen oder gar Verbesserungen erkennen.

Deshalb ist den Landesregierungen in Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt das Versagen vorzuwerfen, den Rundfunk in eine den verfassungsrechtlich vorgeschriebenen und journalistisch zu erwartende Form und Qualitätsstufe zu bringen.

Der vorliegende Entwurf eines neuen Staatsvertrages ist deshalb abzulehnen, weil er nicht geeignet ist, den verfassungswidrigen Zustand der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten beim MDR zu beseitigen.

Die Ursachen werden im direkt folgenden Abschnitt beleuchtet.

3.1.2 Versagen in Zuschauer Vielfalt

Wenn man das funktionale Versagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verstanden hat, stellt sich die Frage nach den Ursachen.

Wie in [Dan20c] beschrieben, besteht eine zentrale Ursache in der intellektuellen Insuffizienz von Journalisten, verursacht durch eine unzulängliche und intellektuell substanzlose Ausbildung von Journalisten, die wegen des Verfalls der Geistes- und Sozialwissenschaften inzwischen eher einer marxistisch-poststrukturellen Abrichtung als einer Ausbildung gleichkommt. Der Hintergrund ist darin zu finden, dass die Journalismusausbildung bis vor etwa 30 Jahren noch wesentlich einen handwerklichen Teil im Umgang mit der damaligen, vor allem mechanischen, elektromechanischen oder analogelektronischen Medientechnik umfasste. Mit der modernen Digitalisierung ist das weggefallen, viele Journalisten kommen in der Medienbeherrschung kaum noch über Twitter hinaus. Deshalb wird in vielen Redaktionen inzwischen ganz auf eine Journalistenausbildung verzichtet und auf Ungelernte zurückgegriffen. Die journalistische Ausbildung ist schlicht überflüssig und nutzlos geworden. Der Absolvent hat gegenüber dem Ungelernten keine relevanten Vorteile mehr, aber Nachteile. Noch schlechter als die Universitäten sind oft die sogenannten „Journalistenschulen“.

Im Ergebnis sind diese Leute in Rudeldenken und Group Think abgerichtet und auf ihres Gleichen synchronisiert, verfügen aber über keinerlei intellektuelle oder gar wissenschaftliche Ausbildung, haben in ihrem ganzen Leben noch nie irgendetwas objektiv zu untersuchen oder begründen gelernt, geschweige denn einen eigenen Standpunkt aufgrund besserer Begründung aufzugeben. Diese Leute sind brachial abgerichtete Meinungssöldner, die Fertigkeiten nur noch in der Kriegführung auf Ebene von Kampagnen, Manipulation und Diffamierung kennen. Viele Journalisten sind nicht nur sehr unseriös, sondern – die Ausbildung ist unzureichend und viele haben sie nicht einmal – intellektuell zu selbständig-eigenverantwortlichem nachvollziehbarem Handeln nicht befähigt. Und deshalb hochgradig manipulierbar und ideologieanfällig.

Die Folge ist, dass (nicht nur) der Zuschauerkreis des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nach links wegkippt, wie eine Untersuchung des Reuters Institutes von 2019 [SLN19] belegt hat (dort Seite 24, hier zitiert in Graphik 3.1 auf Seite 37). Der Rundfunk verliert die Zuschauerschaft im gesamten Bereich außerhalb eines tief linken Spektrums und damit seine Daseinsberechtigung als öffentlich-rechtlicher Rundfunk.

In keinem europäischen Land außer Griechenland ist die Zuschauerschaft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks so stark und praktisch ausschließlich links wie in Deutschland. Nur in Griechenland ist es noch schlimmer.

Der Umstand, dass nahezu das komplette Zuschauerspektrum politisch links liegt, dies aber nicht der realen Bevölkerungsstruktur entspricht, zeigt, wie dysfunktional der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist, und dass er seine Aufgaben im Sinne der Verfassung eigentlich gar nicht mehr erfüllt.

Ironischerweise hat der Rundfunk damit selbst dann seine Funktion verloren, wenn man sich über die Verfassung und Medienrecht völlig hinwegsetzt und aus einer marxistischen Grundhaltung heraus den Rundfunk wie in der DDR als Propagandamedium ansieht, weil er den beabsichtigten Empfängerkreis nicht mehr erreicht. Die Bevölkerung schaut längst „Westfernsehen“ (Youtube, Netflix, Blogs usw.).

Dementsprechend traut die Bevölkerung auch fast nur in Griechenland dem öffentlich-rechtlichen Fernsehen noch weniger als in Deutschland (dort Seite 25). Schon deshalb kann der Rundfunk seine Aufgaben nicht mehr erfüllen.

Es ist verblüffend, dass so etwas passieren konnte, aber letztlich hat man hier DDR-Fernsehen mit Sendungen wie Aktueller Kamera und Schwarzem Kanal nachgebaut – inhaltlich, mitunter sogar personell, und was die Glaubwürdigkeit angeht.

Auch hier ist der Staatsvertrag völlig ungeeignet, den Rundfunk wieder ins Gleis zu bringen.

3.1.3 Versagen in Personalvielfalt

Noch einmal die Anforderung des Bundesverfassungsgerichts [Bun61]:

Art. 5 GG verlangt jedenfalls, **daß dieses moderne Instrument der Meinungsbildung weder dem Staat noch einer gesellschaftlichen Gruppe ausgeliefert wird.** Die Veranstalter von Rundfunkdarbietungen müssen also so organisiert werden, daß alle in Betracht kommenden Kräfte in ihren Organen Einfluß haben und im Gesamtprogramm zu Wort kommen können, und daß für den Inhalt des Gesamtprogramms Leitgrundsätze verbindlich sind, die ein Mindestmaß von inhaltlicher Ausgewogenheit, Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung gewährleisten. Das läßt sich nur sicherstellen, wenn diese organisatorischen und sachlichen Grundsätze durch Gesetz allgemein verbindlich gemacht werden. Art. 5 GG fordert deshalb

Figure 7. Cross-platform audience maps for political left-right orientation

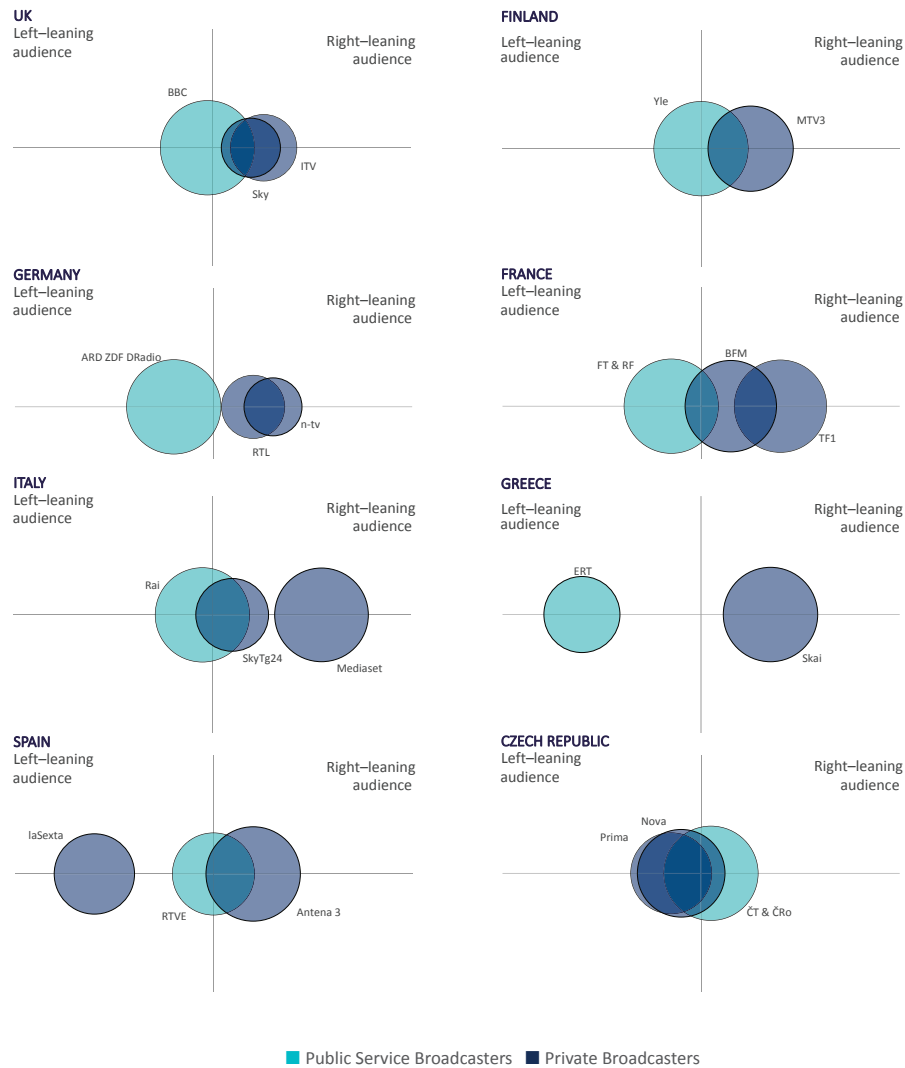


Abbildung 3.1: Graphik der Seite 24 aus [SLN19]: Nur in Deutschland und Griechenland hat das öffentlich-rechtliche Fernsehen ein rein linkes Publikum. Frankreich ist linkslastig. Alle anderen Länder bringen neutrale Fernsehanstalten zustande.

den Erlaß solcher Gesetze.

Der Gesetzgeber hat auch bezüglich des Personals völlig versagt.

Denn das Personal der öffentlich-rechtlichen Sender verliert nicht nur rapide an Qualität, sondern rutscht auch immer weiter ins linke bis linksextreme Spektrum ab – *und will dies noch weiter treiben*. So schreibt selbst der Journalistenverband [KTH20]

Der Journalismus in Deutschland hat ein Diversitätsproblem: Viele Redaktionen sind zu weiß, zu alt, zu akademisiert, auch bei den Öffentlich-Rechtlichen. Der Nachwuchs könnte das ändern.

Die angestrebte und vorgebliche „Diversität“ reduziert sich allein auf Äußerlichkeiten wie Geschlecht und Hautfarbe. Sie geht aber einher mit einer inhaltlichen, meynungsbezogenen völligen Homogenität. Es werden nur noch die „politisch korrekten“ linksextremen Mainstream-Meinungen akzeptiert. Die Geschlechter- und Hautfarben-Diversität ist nur noch der Vorwand für die völlige Meinungs- und Gesinnungsmonotie. Nicht die Diversität ist das Ziel, sondern das Ver- und Hinausdrängen jeder abweichenden Auffassung, und die vorgebliche Äußerlichkeiten-Diversität nur der Hebel dazu.

Rhetorisch versucht man, das Gebot der Meinungspluralität, der Darstellung aller in der Gesellschaft vertretenen Ansichten als einer konstituierenden Kernaufgabe des Rundfunks durch Gleichstellungsdramen zu übertünchen und von der Meinungshomogenität abzulenken. Dies erfüllt aber den Rundfunkauftrag nicht.

Dazu a.a.O.:

In den meisten Redaktionen sitzen kaum Menschen mit Migrationshintergrund. Der Verein Neue Deutsche Medienmacher*innen, der sich für mehr Vielfalt in den Redaktionen einsetzt, geht von fünf Prozent aus.

Bei den Volontär*innen sieht es da schon ganz anders aus: 30 Prozent gaben in der Befragung an, einen Migrationshintergrund zu haben. Das bedeutet, dass entweder sie selbst oder mindestens ein Elternteil aus dem Ausland kommen. Ägypten, Angola, Armenien – die Hintergründe sind so vielfältig, dass die meisten Länder nur einmal vorkommen. Die einzigen Ausnahmen: Jeweils drei Volos gaben an, polnische und türkische oder türkisch-arabische Wurzeln zu haben, jeweils zwei haben russische und ukrainische.

Es gibt allerdings einen Sender, der diesen Anteil nach oben zieht: die Deutsche Welle (DW). Beim Auslandsrundfunk der ARD volontieren besonders viele Menschen mit internationaler Biografie. Doch auch ohne DW spiegeln die Volontärs-Jahrgänge in etwa die Bevölkerung wider: Dort sind es 26 Prozent.

Man versucht, durch bevölkerungsproportionale Migrantenanteile Diversität vorzugaukeln, tarnt damit aber, dass es nur noch eine Einheitsmeinung gibt.

Versteckt nämlich in einer Graphik desselben Artikels ist eine ganz andere Aussage (zitiert in Abbildung 3.2 auf Seite 40), nämlich dass unter den Volontären 57,1% Grüne, 23,4% Linke und 11,7% SPD wählen würde, **also zusammen 92,2% rot-rot-grün**. Im Gegensatz dazu liegt der Anteil in der gleichaltrigen Bevölkerung nur bei 27% Grün, 13% SPD und 9% Linke, also zusammen nur 49%.

Die politische Zusammensetzung im Rundfunk weicht also eklatant von der der Bevölkerung ab und wird praktisch ausschließlich von $\frac{2}{3}$ grün und $\frac{1}{3}$ rot, also weit links dominiert. Eine linke Alleinwirtschaft.

Dies ist nicht nur ein Befund nach Literatur, ich kann dies auch aus einer Vielzahl von eigenen Beobachtungen, darunter viele Besuche auf Journalistenkonferenzen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkbranche wie Netzwerk Recherche im NDR oder Medientage Leipzig im MDR aus eigener Beobachtung voll bestätigen.

Eine Reihe von Vorkommnissen – darunter eine Verleumdungsattacke gegen mich [Dan20d; Dan20a] von jemandem, der sich als Journalist der ZEIT darstellt, recherchierbar aber auch externer Mitarbeiter des MDR ausgibt, von dem ich aber keinerlei journalistische Tätigkeit, sondern allein politische Agitation im Stil der Antifa finden konnte – drängen die Vermutung auf, dass der Rundfunk nicht zufällig oder aufgrund beruflicher Präferenzen nahezu ausschließlich links besetzt ist, sondern gezielt als Werkzeug und Mittel zur Gesellschaftskontrolle unterwandert und übernommen wurde.

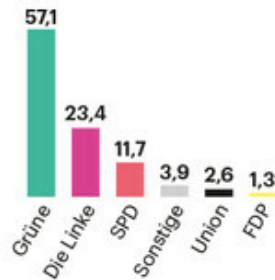
Kurz nach Erscheinen der Studie kommentierte ein Professor für Communication Management der Universität Leipzig [Hof21], dass es zwar zutreffend sei, dass sich der gesamte Journalismus nach links verschiebt und man dies hinzunehmen und sich daran zu gewöhnen habe:

Die Linksverschiebung im journalistischen Berufsfeld ist ein seit Jahrzehnten wieder und wieder bestätigter Befund. Linksverschiebung, wohlge-merkt, oder auch „Linksbias“, hier verstanden als eine Verschiebung gegenüber dem Bevölkerungsdurchschnitt. Ganz einfach formuliert: Journalistinnen und Journalisten stehen politisch im Durchschnitt etwas links der gesellschaftlichen politischen Mitte. [...]

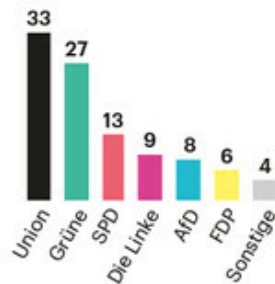
Eine Schlussfolgerung daraus wäre, dass die unzureichende Anerkennung einer Linksverschiebung im Berufsfeld Journalismus dazu führt, dass Öffentlichkeit und Forschung sich unnötig mit längst geschlagenen Schlachten befassen, statt eine empirisch gut dokumentierte Beobachtung zur Grundlage weiterführender Überlegungen zu machen. [...]

Es ist seit Langem bekannt, dass Berufsfelder aus diversen Gründen überproportional stark Menschen einer bestimmten politischen Ausrichtung anziehen können. Diese Selbstselektion (Opt-in) wird häufig von einer zunehmenden politischen Homogenisierung des Berufsfelds begleitet aufgrund eines Ausscheidens jener, die sich politisch im Berufsfeld unwohl fühlen (Opt-out), sowie eine Präferenz der im Berufsfeld Tätigen, politisch konso-

Die Volo-Wahl
 Wenn am Sonntag nur die Volontär*innen der ARD wählen würden, dann sähe das so aus (in Prozent):



Die Wahl der jungen Bevölkerung
 Im Vergleich dazu würden die 18- bis 39-Jährigen in der Bevölkerung wie folgt wählen (in Prozent):



Grundgesamtheit: 77 Angaben, gerundet in Prozent; Quelle: Infratest dimap, Ergebnisse der Befragung vom 07.05.2020, Wahlberechtigte zwischen 18 und 39 Jahren

METHODIK

Für die Studie wurden im April 2020 alle Volontär*innen der ARD und des Deutschlandradios kontaktiert (150). 86 nahmen an der Umfrage teil (57 Prozent). Das ZDF und der SR hatten zu dem Zeitpunkt keine Jahrgänge. Da nicht alle Fragen verpflichtend waren, ergeben sich für die Kategorien unterschiedliche Grundgesamtheiten. Die Teilnahme lief unter Klarnamen, die Auswertung jedoch komplett anonymisiert. Einige Kategorien wie Geschlecht und Ausbildung wurden durch Informationen auf den Senderseiten ergänzt.

Abbildung 3.2: Graphik aus [KTH20]

nante Personen zu rekrutieren (Homophilie).

Er versucht, es als normal hinzustellen und mit einer „Homophilie“ zu rechtfertigen, dass der Rundfunk ausschließlich links besetzt wird. Blicke man in diesem Sprachduktus, müsste man den Rundfunk als „heterophob“ bezeichnen – im Mediensprachgebrauch waren dafür die Begriffe „Echokammern“ und „Filterblasen“ geläufig, bevor man sich damit im Glashaus die eigenen Scheiben einwarf.

Kurioserweise begründete dasselbe linke Lager damit stets Zwangsmaßnahmen dagegen wie die Frauenquote, nämlich dass die Medien an „Homophilie“ litten und diese durchbrochen werden müsse. Pro Quote hat damit die Forderungen nach Frauenquoten im Journalismus damit begründet, dass man diese Homophilie gesetzlich verhindern müsse.

Geht es aber um eine Einheitsmeinung, dann ist Homophilie plötzlich gut und soll der Grund sein, warum das gut wäre, wenn die Medien alle links seien.

Dann versucht er, die rein linke Besetzung des Journalismus damit zu erklären, dass der Journalismus ja grundsätzlich oppositionell und regierungskritisch wäre, und deshalb seinem Wesen nach links. Die Realität ist aber, dass eine Regierungskritik im Rundfunk überhaupt nicht mehr stattfindet und der Rundfunk im Gegenteil auf die Opposition eindrischt und jede Regierungskritik wegdrückt oder als von finsterer Gesinnung beschimpft.

Regierungskritik findet überhaupt nicht mehr statt, insbesondere dann nicht, wenn es um weibliche Politiker geht. Angela Merkel, Dorothee Bär, Christine Lambrecht können völlig versagen, es findet kein Wort der Kritik statt. Wie in [Dan20c] beschrieben, nehmen Journalisten im Hinterzimmer die Mediengedöte der Regierung entgegen und setzen diese gehorsam um. So versucht man gerade immer wieder mal, das Totalversagen in Sachen Digitalisierung Helmut Kohl in die Schuhe zu schieben – Kanzler bis 1998. Der allein mit seinen Kumpanen habe Schuld, nicht etwa die seit 2005 regierende Angela Merkel. Auf Trump und Johnson hat man eingedrügelt wie Wahnsinnige, Trump würde die Amerikaner an COVID-19 einfach sterben lassen, aber dass beide in Sachen Impfstoff für ihre Länder weit besser gesorgt haben als unsere Kanzlerin, die einen Einkauf des im eigenen Land mit Steuergeldern entwickelten Impfstoffs sogar untergraben hat, wird höchstens am Rande erwähnt. Journalistisch gesehen hätte Merkel dafür in den Medien gegrillt werden und zurücktreten müssen. Stattdessen sind die öffentlich-rechtlichen Medien zu reinen Regierungsverteidigern degeneriert.

Und dann erklärt man aus der Universität Leipzig, der Rundfunk müsse links sein, weil das Oppositionelle, das Regierungskritische eben links sei.

Offenbar kann man an der Universität Leipzig Professor für Kommunikations- und Medienwissenschaft werden, ohne jemals von Medien-, Rundfunk-, Verfassungs- oder einschlägigem Strafrecht gehört zu haben – also ohne elementare Sachkunde. Und ohne jeden Bezug zur empirischen Realität. Diese Inkompetenz und diese willkürliche, aber interessengesteuerte manipulative Geschwätz ist symptomatisch für den gesamten Bereich Medien und Journalismus.

Denn genau diese Homophilie ist nur der Presse, aber nicht dem Rundfunk gestattet. Dem Rundfunk ist es grundlegend durch seine Aufgabe und seine hohe Suggestivkraft verboten [Dan20c; Dan20b], derartig einseitig zu agieren, er muss alle in der Gesellschaft vertretenen Auffassungen darstellen, zudem fair und angemessen. Es ist nicht zulässig, eine Ansicht als die einzige, gute, richtige, und andere als die schlechte, verwerfliche hinzustellen. Dazu kommt, dass auch das Prinzip der Rundfunkbeiträge diese Einseitigkeit verbietet, und Neutralität und Abdeckung aller Meinungen vorschreibt.

Was dieser Professor hier als „Homophilie“ lobt und rechtfertigen will, ist tatsächlich kriminell, gehört in den Bereich der Korruption und Wirtschaftskriminalität. Die Fachbegriffe sind Ämterpatronage und Nepotismus als Spezialtatbestände strafbarer Untreue. Untreue wurde bereits oben beim Missbrauch des Rundfunks für die eigene Meinungsäußerung beschrieben. So mancher Rundfunkmitarbeiter bewegt sich meines Erachtens im strafbaren Bereich.

Auch hier ist der **Staatsvertrag nicht nur untauglich, die Anforderungen an den Rundfunk und die Erfüllung von dessen Aufgaben sicherzustellen, der Zustand des Rundfunks ist schlichtweg verfassungswidrig**. Und die Bindung des Gesetzgebers als Staatsgewalt an die Verfassung bringt die Verpflichtung mit sich, seine Gesetze so zu machen, dass das Handeln verfassungskonform wird.

Was hier beschrieben wird, ist die Anmaßung eines Kooptationsrechtes durch den Rundfunk, was ihm verfassungsrechtlich nicht zukommt und verboten ist.

Nicht nur schreibt Artikel 33 Abs. 2 GG die Kriterientrias aus Eignung, Befähigung und Fachlicher Leistung vor, **die es verbietet, jemanden nach politischer Gesinnung zu bevorzugen**. Auch Artikel 3 Abs. 3 GG **verbietet explizit, jemanden wegen politischer Anschauungen zu benachteiligen oder bevorzugen**. Dies hat der Gesetzgeber aufgrund seiner verfassungsmäßigen Grundrechtebindung auch den gegen MDR durchzusetzen.

Daher ist es **unvertretbar und verfassungsunvereinbar**, dass der Staatsvertrag die Bindung an die verfassungsmäßige Ordnung erst in § 8 Abs. 1 für die Angebotsgrundsätze und nicht schon für die sonstigen Geschäfte wie die Personalauswahl vorschreibt.

Dies gilt umsomehr, als sich der alte Staatsvertrag hier schon als untauglich erwiesen hat und der neue keine Änderung und Verbesserung bringt.

Ein Hohn, geradezu eine Verhöhnung der Zuschauer und Beitragszahler ist es deshalb, dass ausgerechnet die ARD gerade eben verkündete, ein „Bündnis Medien für Vielfalt“ gegründet zu haben [SK21], während sie gleichzeitig jede noch so geringe Abweichung von der politischen Meinungslinie bekämpfen und man die Posten beim Rundfunk innerhalb des eigenen politischen Lagers unter sich aufteilt.

3.1.4 Politische Kampagnen- und Propagandasender

Quer über alle drei Bereiche legt sich der Missbrauch des öffentlichen-rechtlichen Senders als Kampagnensender.

Während der Erstellung dieser Stellungnahme donnert der Norddeutsche Rundfunk volles Rohr – sogar im Web und per Tatort-Krimi³ – gegen „Incels“, ein Schimpfwort für Männer, die – angeblich unfreiwillig – keine Frau und keinen Sex abbekommen, und deshalb politisch zu bekämpfen seien. Man fordert „Aussteigemöglichkeiten“ (was soll das sein? Therapeutische Zuführung von Frauen?), weil man das als Probleme und „rechts“ ansieht.

Die letzten 25 Jahre galt dagegen der feministische Slogan, dass Frauen Männer so dringend bräuchten, wie ein Fisch ein Fahrrad, und es für Frauen völlig natürlich und befreiend wäre, ohne Mann zu leben. Fahrräder ohne Fisch seien nunmehr dagegen ein dringend zu bekämpfendes Problem.

Und so werden ständig orchestrierte Kampagnen betrieben:

- Oft, auch hier bei der Incels-Kampagne, fällt sogar auf, dass diese aus den USA vorgegeben und übernommen werden, mitunter sogar mit typischen Übersetzungsfehlern, die sogar den Sinn entstellen und erkennbar nicht mehr auf einem Gedankengang, sondern schlechter Übersetzung beruhen.
- Besonders auffällig war die Kampagne zur Homoehe, die überall gleichzeitig anfang und dann praktisch rund um die Uhr auf allen Kanälen einschließlich der Nachrichtensendungen, der kirchlichen Ansprachen und der Drehbücher für Unterhaltungssoaps und Krimiseichtigkeiten das Publikum unter Dauerfeuer genommen wurde.

Ebenso zeitgleich und synchron hörte das auch wieder auf.

- Auch die Falschinformation, dass Frauen um 22% niedriger entlohnt würden⁴ wird unentwegt und in allen Bereichen endlos wiederholt.
- Wie auf Kommando – das heißt: eben auf Kommando – haben die öffentlich-rechtlichen Sender durchgehend die sprachwidrigen und politischen Unfug eingeführt, alle Bezeichnungen zu „gendern“, mit Schluckaufpause und *innen zu sprechen, obwohl dies nur der Ideologie einer kleinsten, aggressiven Aktivistengruppe mit marxistischer Zielsetzung entspricht.

Obwohl dies dem Rundfunk verboten ist, wird es trotzdem flächendeckend ein-

³ „Borowski und die Angst der weißen Männer“

⁴ Ich verweise dazu auf [Dan20c], wo ich zur Rundfunkbeitragserhöhung gerügt habe, dass die Sender dann das Einsparpotential missachteten, nur noch Frauen einzustellen, damit diese 22% der Personalausgaben zu sparen und obendrein die begehrte Gehaltsgleichheit zu bekommen. Es ist unverständlich, warum die Sender vorgeben, in Finanznot zu sein, aber dann das Einsparpotential nicht nutzen, die „gleiche Arbeit“ auch 22% billiger bekommen zu können.

gesetzt.

- Ich habe es selbst auf einer Netzwerk-Recherche-Konferenz im NDR miterlebt, wie praktisch die gesamte versammelte Journalistenschar aus Rundfunk und Presse zwei Tage lang verbal auf einen Journalisten eindrosch, Maßnahmen forderte, ihn massiv ausgrenzte und mobbte, weil er es gewagt hatte, in einer Kommentarspalte einer Wochenzeitschrift leiseste und vorsichtige Kritik an Gender und Feminismus zu äußern.

Mir selbst ist es mehrfach auf diesen Konferenzen passiert, dass nach einer kritischen Frage von mir reihenweise Journalisten an mir vorbeiliefen, um mein Namens- und Herkunftsschild zu lesen, um sich sofort bei meiner Redaktion über mich zu beschweren⁵.

Jegliche Abweichung von einem vorgegebenen, eng begrenzten „Meinungskorridor“ wird sofort bestraft und durch Verstoß aus der Gemeinschaft geahndet.

Ein aktuelles Beispiel just unmittelbar vor Ende der Erstellung dieser Stellungnahme gefunden, findet sich in Abbildung 3.3 auf Seite 45. Eine junge Volontärin hatte – für ARD und ZDF extrem ungewöhnlich, dass so etwas überhaupt noch rausgeht, das ist wohl versehentlich durchgerutscht – geäußert, dass sie die in ARD und ZDF durchgesetzten Genderformen (Schluckauf mit *innen) für sachlich und sprachlich falsch hält.

Sofort wurde sie als „schädlicher Journalismus“ beschimpft. Ein Duktus, wie man ihn aus totalitären Systemen, vor allem den sozialistischen und nationalsozialistischen kennt. Dazu wird ihr unterstellt, gegen den – nichtexistierenden, frei erfundenen – „wissenschaftlichen Forschungsstand“ zu verstoßen, sie also in die Kategorie der Klima- und Corona-Leugner gestellt, und ihr dann noch „Ressentiments“ und der Gebrauch „rechter Kampfbegriffe“ unterstellt, sie also direkt als „rechts“ markiert und in der Karriere verbrannt, verbannt und ausgestoßen. Das erkennbare Ziel hinter solchen – nicht nur oft beobachten, sondern auch selbst schon erlebten Aktionen – ist, Leute aus dem „Diskurs“ und dem Beruf zu entfernen und jede noch so geringe Abweichung von der vorgegebenen Linie mit der beruflichen und existenziellen Hinrichtung zu ahnden.

Es zeigt vor allem, wie die eigenmächtige Kooptation durchgesetzt und der Journalismus ideologisch rein und einheitlich gehalten wird.

- Die Symptomatik ist nicht neu.

Ich hatte vor 20 Jahren versucht, journalistische Hilfe im Kampf gegen Korruption, Inkompetenz, Titelbetrug zu finden, es ging um Vorgänge der massiven Forschungssabotage im Kryptobereich, hinter denen der Bundesnachrichtendienst und die CIA standen, und die, wie sich dann zeigte, eng mit den Vorgängen um die Crypto AG und die Omnisec in der Schweiz verwoben war, und Querverbindungen zur Unterwanderung des Bundesverfassungsgerichts und in die

⁵Was bei einem 1-Mann-Blog allerdings nicht sehr erfolgversprechend ist.



Abbildung 3.3: Extrem seltene Ausnahme in ARD und ZDF: Eine junge Volontärin äußert im Mittagsmagazin Kritik an der Gendersprechweise, die im öffentlich-rechtlichen Rundfunk durchgesetzt wurde, weil sie sie für sachlich und sprachlich falsch hält (und es begründet), und wird sofort von etablierten Journalisten – hier: Frankfurter Rundschau – als „schädlicher Journalismus“ beschimpft und damit markiert und aussätzig gemacht. Es wird ein – frei erfundener und nicht existierender – „wissenschaftlicher Forschungsstand“ behauptet und der Vorwurf der „Ressentiments“ und sogar „rechter Kampfbegriffe“ gemacht. Marxistische Ideologie wird zum Bewertungsmaßstab für die Güte von Journalismus. Ideologische Konformität verdrängt Meinungsfreiheit. (Screenshot vom 10.3.2021)

Bundesregierung hat.

Eine offizielle Reaktion der Medien bekam ich da nie, das wurde totgeschwiegen und ignoriert. Inoffiziell und auf vertraulichen Wegen sagten mir aber Journalisten aus Rundfunk und Presse, selbst solche, die früher solche Themen bearbeitet hatten, dass sie es sich nicht (mehr) leisten könnten, solche Themen anzugehen, weil sie Frau und Kinder zu ernähren hätten. Sie würden sofort ihren Job, ihre Aufträge, ihre Kontakte verlieren und existentiell ruiniert, wenn sie solche Themen aufgriffen.

Es ist nicht mehr möglich, noch gegen eine immer enger begrenzte vorgegebene Meinungslinie zu verstoßen, davon abzuweichen.

- Auch an Begriffen wie „Filterblasen“ und „Echokammern“, die plötzlich auftauchen, dann aber sofort überall verwendet werden und ebenso synchron auch wieder verschwinden, wird immer wieder deutlich, dass es sich um zentral gesteuerte Kampagnen handelt.
- Auch die kulturell-politische oder kabarettistische Pseudoberichterstattung zeigt immer wieder, dass synchron Angriffs- und Kampagnenziele über Sender, Formate und Genres hinweg vorgegeben und oft sogar völlig zusammenhangslos eingeflickt werden.
- Ersichtlich wird das beispielsweise am Kampagnenthema „racial profiling“, das ein Thema der US-amerikanischen Gesellschaft ist. Hier versucht man, es per Kampagnendruck zu reproduzieren, indem man es im Fernsehen immer wieder wiederholt. Belege oder eine inhaltliche Auseinandersetzung gibt es nicht, ein reines Beschimpfungstheater.
- In den Nachrichten- und Kultursendungen, besonders bei Tagesthemen und heute journal, fällt penetrant auf, wie häufig – selbst rundfunkfremde – Aktivistinnen des linksextremen Spektrums als vorgeblich journalistische Kommentatorinnen direkt in die Sendungen geschaltet werden.

Bei linkskritischen Meinungen kommt so etwas gar nicht vor. Die Nachrichtensendungen wurden für politisch völlig einseitigen Aktivismus geöffnet und zu dessen Sprachrohr gemacht.

Was hat beispielsweise eine persönliche politische „Forderung“ wie in Abbildung 3.4 auf Seite 47 in einer *Nachrichtensendung* verloren und mit deren Aufgaben zu tun?

- Ein anderes Beispiel ist die Klimadebatte um „Fridays for Future“ und deren Geschäftsmodelle „Greta“ und „Luisa“, denen quasi kostenlose Werbeplätze eingeräumt werden.

So wird ständig und ohne Unterlass posaunt, dass Klima der Kampf der guten, schlauen Jungen gegen die bösen, dummen Alten sei. Man fordert dabei gelegentlich schon, den Jungen das Wahlrecht ab 16 oder jünger zu geben, den



Abbildung 3.4: Nachrichtensendung als einseitige Bühne politischer Aktivisten: Was hat das mit dem Auftrag einer Nachrichtensendung zu tun? *Wo sind die anderen in der Gesellschaft vertretenen Auffassungen und Meinungen, die der Rundfunk verfassungsrechtlich ebenfalls darzustellen hat? Warum schreiten Intendanten, Rundfunkräte und Gesetzgeber nicht ein?*

Alten das Wahlrecht dagegen zu entziehen.

Das ganze wird als eine Art marxistischer Klassenkampf inszeniert, als ginge es um den Überlebenskampf der Jungen gegen die Alten.

Nun stellte sich aber durch eine Untersuchung der Europäischen Investitionsbank heraus [SW21], dass das nicht stimmt und das Gegenteil eher zutrifft: Die über 65-Jährigen sind weitaus konsequenter in Umwelt- und Klimaschutz, als die 15- bis 29-Jährigen. Die Alten sind viel eher bereit, zugunsten des Klimas und der Umwelt zu verzichten.

Die Medien verbreiten hier systematisch und flächendeckend Fake News, Desinformation, Agitprop.

Dies hat zum einen damit zu tun, dass ARD und ZDF das junge Publikum davonläuft, und man nun versucht, Jugendprogramme wie Funk ausgerechnet von bildungsarmen linksextremen Jungjournalisten produzieren und weit links anlegen zu lassen, womit man aber mehr Leute vergrault als gewinnt⁶.

Es hat zum anderen damit zu tun, dass man mit allen Mitteln versucht, einen marxistischen Klassenkampf anzuzetteln und Bevölkerungsteile gegeneinander aufzuwiegeln, und man vor allem die mit linker Propaganda befüllt, denen man die Rolle des Proletariats gegen die feindliche Bourgeoisie und das böse Kapital zugebenkt.

Es basiert aber auf Falschbehauptungen, Erfolg und Zuschauerschaft bleiben deshalb aus, und der Rundfunk verliert seine Existenz- und Finanzierungsberechtigung, weil er nicht mehr wahrheitsgemäß berichtet und nur noch für ein kleines Nischenpublikum und nicht mehr die breite Öffentlichkeit produziert.

- Ebenso auffällig war, wie einseitig und orchestriert der gesamte öffentlich-rechtliche Bereich Kampagnen gegen Donald Trump gefahren hat, statt objektive Berichterstattung zu bringen, was in keinem anderen Land der Welt in dieser Intensität so passierte.

Man bemerkt regelrechte Entzugserscheinungen beim Rundfunk, der seit der Wahl und Ernennung von Biden und Harris ins Gegenteil geschwenkt ist und kein Wort der Kritik mehr an US-Präsidenten äußert (äußern darf). Als Übersprung- und Ersatzhandlung arbeitet man sich gelegentlich weiter an Trump ab, als ob er weiter Präsident wäre

- Wie auf Kommando zog sich dann auch die Thematik Queer und Trans und so weiter durch die Drehbücher jeglicher Serien und Seicht- und Tiefkrimis.
- Auch die Kultur und Comedy-Sendung wie titel-thesen-temperamente und Extra 3 im Ersten oder heute show und aspekte im ZDF geraten in erschreckender

⁶Ich habe dies in der Diskussion vor dem sächsischen Landtag zur Beitragserhöhung und des ausbleibenden Erfolgs der Jugendprogramme von ARD und ZDF erläutert.

Intensität zu Propaganda, Verlautbarungs- und Ideologiekanonien zwischen Predigt und Schwarzem Kanal.

Es wird nicht nur keine Andermeinung gesendet, es wird auch inhaltlich Krieg gegen jede abweichende Meinung geführt.

- Überaus penetrant und negativ fällt auf, dass ständig doppelte Maßstäbe angelegt werden, sie ständig geändert werden, oder es effektiv betrachtet gar keine Maßstäbe mehr gibt, und ständig nur noch – selbst wenn es sich widerpricht – behauptet wird, was gerade opportun ist und einer marxistischen Gesellschaft zu passen scheint.

Und allen diesen Kampagnen gemeinsam ist, dass man niemals die Beschimpften und Beschuldigten zu hören bekommt. Es gibt immer nur rein einseitige Darstellungen.

Was jedoch in linke Weltbilder passt, kann so absurd und offenkundig unhaltbar sein, es wird nicht in Frage gestellt.

Solcher Kampagnenfunk ist nicht nur nicht Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, noch weniger eines aus Zwangsbeiträgen finanzierten, es läuft dessen Aufgaben und Pflichten diametral zuwider.

Und es ist verfassungsrechtliche Pflicht und Aufgabe des Gesetzgebers, die Rundfunkgesetze so auszulegen, dass sie solches verhindern.

Ich finde da aber nichts.

3.1.5 Untaugliche Zusammensetzung des Rundfunkrats

Schon bisher ist festzustellen, dass quer durch sämtliche öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten die Rundfunkräte weitgehend bis komplett darin versagen, die Anstalten zur Einhaltung der Rundfunkordnung und zur Erfüllung ihres Auftrages anzuhalten.

Dieser gesamte Linksdrall, diese ausschließlich linken Sichtweisen, diese durchgehende Hegemonie einer einzigen Sichtweise hätten niemals eintreten dürfen und auch nicht können, wenn die Rundfunkräte nur ansatzweise ihre Aufgabe erfüllen – oder wenigstens kennen – würden.

Beispielsweise hätten die Rundfunkräte energisch einschreiten müssen, als es im öffentlich-rechtlichen Rundfunk um sich griff, ständig und überall von *-innen zu reden und dabei lächerliche Schluckaufpausen einzuschieben. Das hat mit deutscher Sprache nichts zu tun und ist ein ideologisches Machtmerkmal. Weil es dem Rundfunk aber verboten ist, sich von einzelnen Interessengruppen beeinflussen zu lassen, war und ist es die Pflicht der Rundfunkräte, solches wirksam zu unterbinden.

Sie tun es aber nicht.

Sie können es nicht.

Sie wollen es nicht.

Schlimmer: Sie sollen es nicht, denn der Staatsvertrag ist so gebaut, dass der Rundfunkrat nicht funktionieren kann.

Schaut man sich die neue Zusammensetzung des Rundfunkrates nach § 16 Absatz 1 an, dann fällt auf, dass da **niemand** ist, der die Befähigung oder das Interesse hätte, die Rundfunkordnung einzuhalten. Das sind fast durchweg nur Interessengruppen, die der Rundfunkordnung und ihren Werten, teils sogar der Verfassung feindlich gegenüber stehen.

Nr. 1 und 2: Warum nur Vertreter der Landesregierung als drei nach Mehrheit gewählte Vertreter des Landtages und nicht der Opposition?

Nr. 3 bis 6: Beispielsweise fallen die Kirchen in ihren Kirchentagen, ihren Rundfunkansprachen, ihrem gesamten Gebaren penetrant damit auf, dass sie jeden buchreligiösen Bezug aufgegeben haben und sich wie stark linke bis linksextreme Parteien mit Wahlwerbung aufführen. Sie betreiben nur noch Politik, keine Religion mehr.

Nr. 8, 10, 12, 20, 24: Auch fest in linker Hand.

Nr. 16, 21, 22, 23: Direkte Vertretung linker Interessen.

Es finden sich damit reichlich Lobby- und Interessengruppen, die an einer Einhaltung der Rundfunkordnung nicht, aber am Verstoß dagegen sehr interessiert sind.

Man macht hier den Bock zum Gärtner. Nur Partikularinteressen.

Was sich hingegen überhaupt nicht findet: Vertreter normaler, neutraler Durchschnittsbeitragszahler.

Es ist im ganzen Rundfunkrat niemand zu finden, der Interessen von Personen beispielsweise wie mir vertreten würde, von normalen Durchschnittsbürgern, die für die Zahlung des Zwangsbeitrages das erwarten, was vorgeschrieben ist: Ein ausgewogenes, politisch neutrales, sachliches, thematisch vollständiges Fernsehen, das eine eigenständige Meinungsbildung diesseits des Bildschirms ermöglicht oder auch nur zulässt.

Da ist überhaupt niemand dabei, der auch nur ansatzweise ein Interesse verfolgen würde, wollte oder auch könnte, dass der Rundfunk einfach mal seine Aufgaben erfüllt und das liefert, wofür er mit Milliarden finanziert wird. Oder in seiner Personal- und Themenstruktur eben nicht ausschließlich links ist, sondern – wie vom Bundesverfassungsgericht vorgeschrieben [Bun18] alle in der Gesellschaft vertretenen Auffassungen darstellt.

3.1.6 Verfassungswidrige Zusammensetzung des Rundfunkrats

Über das funktionale Versagen des Rundfunkrates hinaus ist auch zu rügen, dass die Auswahl an sich einseitig ist und deshalb Artikel 3 Abs. 3 GG verletzt:

Nr. 3 bis 7: Vertreter der christlichen Kirchen und jüdischen Gemeinde, **aber keine atheistische Vertretung.**

Nr. 16: Vertreter der Frauenverbände, **aber keiner Männer.**

Nr. 21: Vertreter der Natur-, Umwelt- und Klimaschutzverbände, **aber ohne politisch gleichmäßige Beteiligung.**

Nr. 22: Vertreter der LSBTTIQ-Verbände, **aber niemand Heterosexuelles,**

Nr. 23: Vertreter der Migrantenverbände, **aber niemand der einheimischen Bevölkerung**

Es ist so traurig wie ein verfassungsrechtliches Versagenszeugnis, dass man so etwas einem Landtag als Gesetzgeber sagen muss, aber Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz verbietet das:

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Dazu auch aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2014 [Bun14]:

Die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG am Gebot der Vielseitigkeit auszurichten. Danach sind Personen mit möglichst unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungshorizonten aus allen Bereichen des Gemeinwesens einzubeziehen.

Warum also werden nur

- ein Geschlecht,
- nur bestimmte sexuelle Ausrichtungen,
- nur fremde Abstammung, Heimat, Herkunft,
- nur bestimmte Glaubensrichtungen und religiöse Anschauungen,
- nur eine politische Richtung

im Rundfunkrat vertreten?

Wie soll ein so zusammengesetzter Rundfunkrat die Interessen der Allgemein-

heit vertreten können (§ 17 Abs. 1 Satz 2), wenn da niemand anwesend ist, den man der Allgemeinheit zurechnen könnte, aber Reihenweise Vertreter von Organisationen, die sich gegen die Allgemeinheit richten?

Insbesondere ist dabei zu rügen, dass der Rundfunkrat in penetranter Weise mit Gruppen, Organisationen, NGOs befüllt werden, die unter Kontrolle der SPD, der Linken und der Grünen stehen, die gleichzeitig Regierungsparteien sind.

Damit findet eine verfassungsrechtlich verbotene staatliche Kontrolle über eine ebenso verbotene Flucht in das Privatrecht statt.

3.1.7 Problemfeld: Linkes von Linken für Linke auf Kosten aller

Die Problemlage ist somit:

- Die Journalisten des ÖRR sind rein links
- Deren Inhalte sind rein links
- Die Zuschauer sind rein links
- Selbst die Redaktionsmethoden und Darreichungsformen als Kampagnen sind poststrukturalistisch und damit weit im linken Spektrum.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk produziert nur noch Linkes von Linken für Linke. Und bezahlt dafür Linke.

Das ist aber weder seine Aufgabe, noch mit den Anforderungen an Rundfunk auch nur entfernt vereinbar. Und es geht nicht an, dass die Öffentlichkeit zwangsweise Milliarden aufbringen muss, um hier eine Art „Linkes Privatfernsehen“ zu finanzieren.

3.2 Verfassungswidrigkeit des Rundfunkbeitrags als Folge

Die Problematik der Verfassungswidrigkeit betrifft nicht nur den vorliegenden MDR-Staatsvertrag als solchen, sondern schlägt mit dessen Versagen, die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Rundfunk her- und sicherzustellen, auch auf die Erhebung des Rundfunkbeitrages durch, der ja seit seiner Umstellung von der nutzungsabhängigen Gebühr auf einen Zwangsbeitrag mit besonderen verfassungsrechtlichen Anforderungen verbunden ist [Bun18].

Und da diese Anforderungen nicht nur tatsächlich nicht erfüllt sind, sondern auch der Staatsvertrag zeigt, dass man sie nicht oder nicht ernstlich erfüllen *will*, führt das im Ergebnis zur Verfassungswidrigkeit und zum Wegfall der Beitragspflicht schlechthin.

3.2.1 Verwendung der Gelder

Wie ich in [Dan20c] ausführlich erläutert habe, hat das Bundesverfassungsgericht nutzungsunabhängig erhobene Rundfunkbeiträge nur unter der Bedingung als verfassungskonform eingestuft, dass das vereinnahmte Geld nicht dem allgemeinen Haushalt zugute kommen darf [Bun18]. Ich habe deshalb bereits erhebliche Zweifel, ob die Gehälter im öffentlich-rechtlichen Rundfunk überhaupt einkommenbesteuert werden dürfen.

Die vorliegend mehrfach geäußerte Zielsetzung, dass das durch Rundfunkbeiträge vereinnahmte Geld durch die steuerliche Veranlagung und die Ausgaben dem Land Thüringen und dem Fiskus zugute kommen sollen, verstößt nach meinem Verständnis diametral gegen diese Anforderung.

3.2.2 Fehlende Meinungspluralität

Meinungsvielfalt, die faire und neutrale Darstellung aller in der Gesellschaft vertretenen Auffassungen ist nicht nur allgemein Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, dem die Abweichung davon wegen seiner hohen Suggestivwirkung sogar verboten ist.

Sie ist darüberhinaus in noch strengerer Form Vorbedingung, um die Kosten des Rundfunks in einer nutzungsunabhängigen Form als zwangsweise zu leistendem Beitrag mit staatlicher Gewalt einzuziehen, weil damit *jedem* ein Nutzen und die Nutzbarkeit sicherzustellen sind. **Rundfunk darf kein „Linkes von Linken für Linke“ sein.**

Dass dies nicht erfüllt wird, wurde in Abschnitt 3.1.1 oben ab Seite 29 bereits ausgeführt.

Wenn man aber auch *nach Vorliegen des entsprechenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts [Bun18] als Gesetzgeber immer noch keine Absicht hegt, das zu erfüllen oder überhaupt zur Kenntnis zu nehmen, dann ist die Beitragspflicht verwirkt.*

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk und der MDR sind nicht in dem Zustand, den der Beitragszahler finanzieren müsste, und sie werden durch diesen Staatsvertrag auch nicht in diesen Zustand gebracht.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die öffentlich-rechtlichen Sender gerade selbst vor dem Bundesverfassungsgericht auf Erhöhung der Beiträge klagen, muss es besondere Beachtung finden, dass es schon an der Grundlage für einen Beitrags-erhebung überhaupt fehlt.

3.2.3 Unklarheit des Auftrags und Leistungsumfangs

Wie oben zur Trimedialität in § 2 Absatz 2 in Abschnitt 2 auf Seite 10 angesprochen, ist es schon von der Qualität eines Gesetzes her hoch problematisch, wenn hier nicht annähernd klar hervorgeht, wie weit eigentlich der Auftrag an den MDR bezüglich der Medien und Inhaltsformen geht und es lediglich hinter inhaltsleeren Floskelbegriffen wie „Trimedialität“ versteckt wird, dass man eigentlich gar nicht gesetzgeberisch tätig werden und das lieber alles irgendwie sich selbst überlassen will.

Das ist aber vor allem dann kritisch, wenn es mit einer nutzungsunabhängigen Beitragspflicht zusammenfällt, bei der der Zahler nicht mehr selbst entscheiden kann, ob er das Angebot in Anspruch nehmen möchte oder nicht. Gerade dann nämlich, wenn die Zahlungspflicht nicht mehr an die konkrete Nutzung gebunden ist, sondern schon aufgrund der *Möglichkeit* der Nutzung entstehen soll, muss auch eindeutig und vom Gesetzgeber selbst klargestellt werden, auf welche Nutzungen sich das beziehen soll.

Es muss eindeutig klar sein

- welche Nutzungsmöglichkeiten die Grundlage der Beitragspflicht sein sollen, und damit
- für welche Nutzungsmöglichkeiten das Geld aus dem Beitragsaufkommen überhaupt verwendet werden darf.

Denn hier besteht bei den öffentlich-rechtlichen Sendern derzeit eine große Divergenz.

Die Sender unterhalten längst – finanziert aus eben dem Zwangsbeitragsaufkommen – umfangreiche Social Media Aktivitäten und sind auf Twitter, Facebook, Youtube usw. überaus aktiv. Sie betreiben nicht nur erheblichen Aufwand mit erheblichen Kosten, sondern kaufen auch für große Beträge Youtuber usw. ein, um damit deren Follower-Kreis für sich als Zuschauer verbuchen zu können.

Gleichzeitig aber ist es gängige Praxis – auch des MDR – beispielsweise zulässige Zitate in Youtube-Videos als vorgebliche Verletzung von Urheberrechten der ARD⁷ sperren zu lassen, damit über die missbräuchliche Verwendung des Urheberrechts und der Verletzung des Zitatrechts die Nutzung zu beeinträchtigen.

Es ist dabei nicht mal klar, ob das Betreiben solcher Foren wie dem der Tagesschau⁸ überhaupt zum Rundfunkauftrag gehört und damit Personal dafür aus dem Beitragsaufkommen bezahlt werden darf.

Solche Vorgänge stinken gewaltig nach Veruntreuung von Geldern und nach Geldwäsche zur illegalen Querfinanzierung parteinaher bis linksextremistischer Kreise, mitunter nach illegaler Parteienfinanzierung. Denn es fällt schon sehr auf, wie oft Lohnempfänger der Sender, die keinen erkennbaren Beitrag zum Programm liefern, trotzdem

⁷Die ARD ist nicht rechtsfähig und kann weder Urheberrechte innehaben noch deren Verletzung geltend machen.

⁸<https://meta.tagesschau.de/kommentare/>

mitfinanziert werden.

Schon deshalb kann ein Staatsvertrag es nicht bei inhaltslosen Faselbegriffen belassen, wenn es um den Umfang des Auftrages geht.

Schlimmer noch:

Man arbeitet systematisch damit, in denen eigenen Kommentarforen, aber auch in den Social Media alle zu blockieren, die nicht auf eigener politischer Linie sind. Ich habe es auf einer der Netzwerk-Recherche-Konferenzen im NDR miterlebt, wie sich eine – dafür berüchtigte – Mitarbeiterin der Tagesschau auf der Bühne im feministischen Damenkränzchen damit rühmte, in den Foren alles und jeden zu löschen, was feministischen Zielen widerspricht.

Es ist meines Erachtens verfassungswidrig, und widerspricht den inhaltlichen Anforderungen an die Meinungspluralität, politische Neutralität und auch die Nutzungsmöglichkeit als Voraussetzung der Beitragspflicht [Bun18], wenn hier nicht nur ein völlig verzerrtes und gewollt rein einseitiges Meinungsbild dargestellt wird, sondern solche Leute aus dem Beitragsaufkommen bezahlt werden, deren Aufgabe es ist, Beitragszahler von der Nutzung abzuschneiden.

Auch in den allgemeinen Social Media fallen die öffentlich-rechtlichen Sender so permanent wie penetrant durch Sperrfreude auf. Ein während des Verfassens dieses Kapitels hier willkürlich herausgegriffener Tweet vom selben Tage ist in Abbildung 3.5 zu sehen.

Jemand, der seinen Unmut darüber äußerte, dass der DLF die politische Neutralität und damit die Rundfunkordnung verletzt, wird mit Sperre bedroht, um *auf Twitter* die „Kommentarregeln“ des DLF durchzusetzen.

- Darf der DLF überhaupt eine Twitter-Redaktion aus dem Beitragsaufkommen bezahlen? Gehört das zu seinen Aufgaben?
- Wenn ja, entfällt dann mangels Nutzungsmöglichkeit die Beitragspflicht für den Betroffenen?

Solche Dinge müssen in einem Rundfunkgesetz geregelt werden, denn auch beim MDR ergeben sich solche Fragestellungen.

Es ist inzwischen auch zu einer regelrechten Seuche unter den Journalisten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geworden, „Feindlisten“ zu erstellen, die man dann unter Journalisten weiterreicht und sie dann auf den Social-Media-Kanälen oder in Videokonferenzen sofort sperrt.

Besonders und als Protagonist fällt dabei Jan Böhmermann auf, der im Rahmen der ZDF-Sendung Neo Magazin Royale das Projekt „Reconquista Internet“ startete, und es zwar als Satire bezeichnete, um den Schutz als Satire zu erlangen, es aber völlig konkret betrieb. Darin wurden „Feindlisten“ von Twitter-Accounts erstellt und verteilt, die man sperren sollte. Besonders unter Journalisten des öffentlich-rechtlichen Fern-

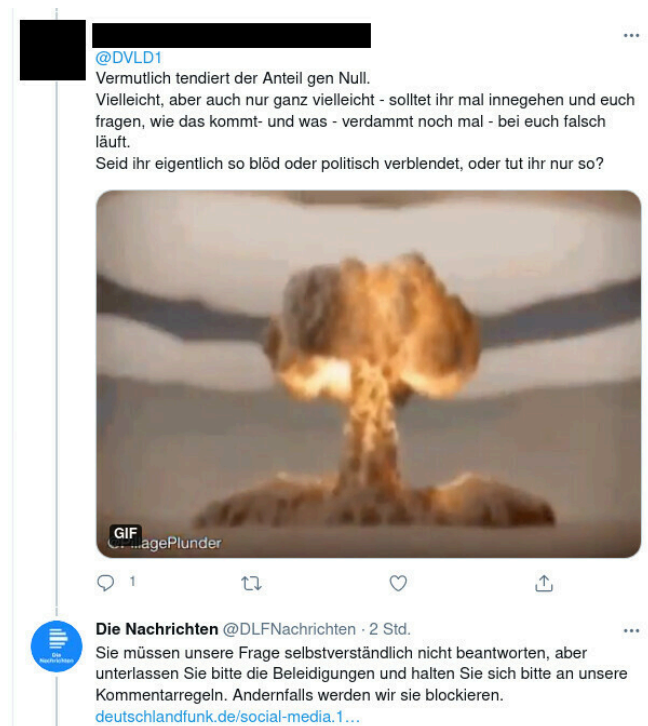


Abbildung 3.5: Tweet vom 5.3.2021: Gehört die Twitter-Redation zum Rundfunkauftrag? Darf sie aus dem Beitragsaufkommen bezahlt werden? Wenn ja: Entfällt dann mit der Nutzerblockade dessen Beitragspflicht?



Abbildung 3.6: Der erkennbar dem ZDF zugeordnete Twitter-Kanal Jan Böhmermanns

sehens werden diese umgesetzt.

Die Bundesregierung arbeitet derzeit an einem Gesetz, um das Erstellen und Publizieren solcher Feindlisten unter Strafe zu stellen. Für Aktionen wie die des ZDF und Böhmermanns drohen demnächst bis zu 2 Jahren Haft.

Dabei ist auch das ZDF nicht nur selbst aktiv auf Twitter und unterhält auch auf einzelne Programme bezogene Accounts, bezahlt also Leute aus dem Beitragsaufkommen dafür, sondern auch Böhmermann selbst verwendet seinen Twitteraccount eng gebunden an seine ZDF-Sendungen und kennzeichnet diese als solche, wie Abbildung 3.6 zeigt.

Die Zahl der Leute, die von Böhmermann gesperrt werden, ist dabei lang (Abbildung 3.7).

Das breitet sich wie eine Seuche auch bei Mitarbeiterin des MDR aus, wie die Abbildungen 3.8 und 3.9 zeigen, bei denen letztlich unklar bleibt, ob und wie stark die Accounts auf den MDR bezogen sind.

Problematisch daran ist, dass es längst gängige Praxis unter Journalisten ist, sich einerseits ihrer Fernsehpublizität zu bedienen und sich in auch in ihren Social-Media-Accounts in Profilbild, Profiltext und Hintergrund auf ihre Fernsehtätigkeit und Sendeformate zu beziehen, dann aber Floskeln wie „hier privat“ oder „views are my own“ anzubringen, um das als privat dastehen zu lassen. Wettbewerbsrechtlich wären solche Floskeln wirkungslos und die Accounts ohne weiteres dem jeweiligen Unternehmen anzulasten.

Ein Beispiel dafür ist der Twitter-Account von Ingo Zamperoni, dessen Profilbild in



Abbildung 3.7: Böhmermann sperrt



Abbildung 3.8: Stephan Schulz sperrt (MDR)



Abbildung 3.9: Henrik Merker sperrt (anscheinend frei beim MDR, nicht völlig klar)

Abbildung 3.10 gezeigt wird. Es ist überhaupt keine Trennung mehr zwischen NDR-Tätigkeit und Privat, zwischen Reportage und Familienbesuch (womöglich auf Beitragszahlerkosten?) erkennbar, der aber die – rechtlich völlig belanglose – Floskel „views are my own“ anbringt.

Genau denselben Effekt findet man bei Claus Kleber vom ZDF (Abbildung 3.11), der sich ebenfalls mit ZDF-Mikrofon, heutejournal-Hinweis und -Hintergrund schmückt, und dann die Floskel „Was ich hier schreibe geht auf meine Kappe!“ anbringt.

Oder Georg Restle vom WDR, bei dem es „Spricht für sich“ heißt (Abbildung 3.12).

Es kann rechtlich, verfassungsrechtlich und beitragsrechtlich nicht angehen, dass man hier Accounts mit offen dienstlichen Merkmalen und geschützten Markenzeichen zum privaten Vorteil einsetzt, und auch suggiert, es handele sich um privat betriebene Accounts.

Völlige Rätsel geben dann die Accounts von Caren Miosga (Abbildung 3.13) und Marietta Slomka (Abbildung 3.14) auf.

Abgesehen davon, dass da anscheinend niemand etwas von einem Impressum hält (dass ausgerechnet die höchstbezahlten Fernsehprofis am wenigsten Kenntnis von Medienrecht haben, hatte ich schon in [Dan20c; Dan20b] gezeigt), ist auch festzustellen, dass sich Rundfunkjournalisten gegenüber anderen gerne und oft auf den Pressekodex berufen, sich selbst aber nicht daran halten, dass man sich nach Pressekodex klar zu erkennen zu geben hat, auch für welches Medium man auftritt – ob man also als Privatperson oder für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk twittert.

Es ergeben sich hier unhaltbare Zustände. Und es ist Aufgabe des Gesetzgebers, dies zu ändern.



Abbildung 3.10: Ingo Zamperoni: Völliges Zerfließen zwischen Rundfunk und Privat



Abbildung 3.11: Claus Kleber: Ebenfalls Vermischung zwischen Rundfunk und Persönlichem



Abbildung 3.12: Georg Restle: Auch Dienstmerkmale mit Privat-Floskel.



Abbildung 3.13: Was ist ein „offizieller Twitter-account“? Gehört er zu den Tagesthemen oder zu Caren Miosga?

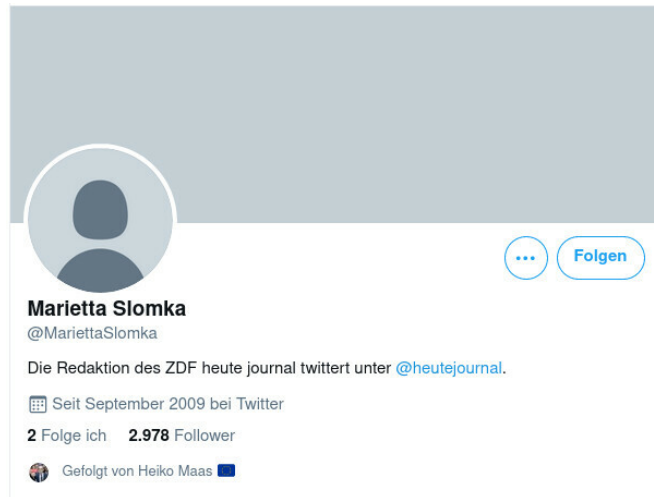


Abbildung 3.14: Marietta Slomka: Was könnte das sein? Privat? ZDF?

Nicht nur fehlt hier die Trennung zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Wirtschaften und es stellt sich die Frage, ob diese Accounts nun von den Anstalten oder privat betrieben werden, warum da Markenrechte der Anstalten verwendet werden und ob dafür Mitarbeiter aus Beitragsaufkommen bezahlt werden.

Es stellt sich über diese privatrechtlichen Problemstellungen hinaus die Frage, ob all diese Twitteraccounts Teil des öffentlich-rechtlichen Programmangebotes sind, und warum sie nicht klar gekennzeichnet sind.

- Sind sie es, dann dürfen keine Sperrungen vorgenommen werden, weil ein Nutzungsanspruch besteht, oder der Beitragspflicht mit der Sperrung der Boden entzogen wird.
- Sind sie es nicht, stellt sich die Frage, mit welchem Recht hier Leute in privater Tätigkeit ihre Accounts mit Namen, Bildern, Sendungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verzieren und bewerben.

Der Gesetzgeber hat es im vorliegenden Entwurf völlig versäumt, dies zu regeln und klarzustellen.

Gerade vor dem Hintergrund des Streites um die Beitragserhöhung – oder die Beitragspflicht überhaupt – ist das gesetzgeberische Versagen.

Es bleibt völlig unklar, ob solche Social Media-Aktivitäten Teil des Auftrages sind, ob sie auf Kosten des Beitragshaushaltes gehen können, ob ein Nutzungsanspruch besteht, und ob sie dem Recht privater Meinungsäußerungen oder dem Rundfunkrecht unterliegen.

Deshalb ist auch § 29 Absatz 1 des Staatsvertragentwurfs untauglich, weil er die Wirtschaftsführung an den gesetzlichen Auftrag bindet, der aber nicht abge-

grenzt ist. Es ist unklar, wie die Rechnungshöfe nach § 32 prüfen sollen.

3.2.4 Karola Wille und ihr „Netz für Gemeinwohl“

Unmittelbar vor Fertigstellung dieser Stellungnahme tauchte ein Artikel in der F.A.Z. auf [Har21], laut dessen die MDR-Intendantin Karola Wille eine öffentlich-rechtliche Kommunikationsplattform „fordere“. Das erinnert an Forderungen des ehemaligen Intendanten des Bayerischen Rundfunks Ulrich Wilhelm.

Ein zeitgemäßer Auftrag für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk wäre die „energische“ Weiterentwicklung der Rundfunkanstalten zu einem gemeinwohlorientierten Kommunikationsnetzwerk, das aus Audio-, Video- und Telemedienangeboten besteht und einen freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildungsprozess für alle ermögliche, sagt Karola Wille, Intendantin des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR), und fordert dies von den Bundesländern: Der Auftrag müsse auch in Zukunft Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung beinhalten.

Es scheint, als sei Frau Wille übergeschnappt.

Denn schon bisher sind die Intendanten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ebenso überbezahlt wie überfordert damit, ihre Aufgaben zu erfüllen und ihre bisherigen Sender am Gemeinwohl zu orientieren und einen freien und individuellen Meinungsbildungsprozess zu ermöglichen.

Ich habe hier und in [Dan20c; Dan20b] bereits ausführlich dargelegt, dass der gesamte öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht nur völlig einseitig nach links weggekippt ist und sich schon lange nicht mehr an die Rundfunkordnung hält, sondern die frei und individuelle Meinungsbildung – eigentlich deren Auftrag – mit allen Mitteln bekämpft und torpediert. Es werden ausschließlich linke Meinungen präsentiert, zugelassen, als richtig, möglich, seriös, einnehmbar hingestellt.

Nicht einmal völlig neutrale, meinungslose, aufgeschlossene, sachliche Standpunkte der politischen Mitte oder Neutralität werden noch geduldet. Alles „Nazi“, was nicht exakt auf linker diktiertem Einheitsmeinung liegt.

Wer schon beim bestehenden Rundfunk so darin versagt, Meinungsfreiheit, Meinungsvielfalt, Neutralität herzustellen, der ist nicht qualifiziert, eine solche Plattform zu betreiben. Zu sehr hat sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk längst in ein Netz aus Zensur, Sperrung, Löschung, Blockade, Diffamierung, Verfolgung jedes auch nur im Ansatz anders Denkenden verstrickt. Und schon mit der Formulierung und Ansicht, die eigene rein linke Meinung entspreche dem „Gemeinwohl“, bewegt sich Frau Wille doch sehr in sozialistischer Denkweise und deren Realitätsverlust. Denn das – dem Rundfunk auch vom Bundesverfassungsgericht vorgeschriebene – „Gemeinwohl“ besteht in der Darstellung aller in der Gesellschaft vertretenen Auffassungen, und nicht dem, was der MDR unter ihrer Leitung sendet. Das fängt schon da an, dass es nicht die Aufgabe

einer MDR-Intendantin ist, darüber zu bestimmen, was Gemeinwohl ist, sondern sich daran zu halten, was andere darunter verstehen.

Liest man weiter, so findet man das:

Die Regierungschefs der Länder hatten nach dem Scheitern der Beitrags-erhöhung eine schnelle Reform des Auftrags angekündigt und ARD, ZDF und Deutschlandradio aufgerufen, sich mit eigenen Vorschlägen zu beteiligen.

Das legt, wie auch Formulierungen im vorgelegten Text und insbesondere den Fragen der Fraktionen (Abschnitt 5) den Verdacht mindestens sehr nahe, dass hier die Erweiterung des Rundfunkauftrages dem Ziel dient, höhere Beiträge einstreichen zu können.

Das wäre nicht nur verfassungswidrig, sondern regelrechter Betrug.

Denn der Beitrag darf nur so hoch sein, dass er den Rundfunk in die Lage versetzt, seine Aufgabe zu erfüllen.

Es ist nicht umgekehrt der Zweck der Aufgabe, in Form einer Aufgabenerweiterung als Alibi für Beitragserhöhungen zu dienen, die man braucht, um die obszönen Gehälter und Pensionen noch zahlen zu können.

Was sich hier abspielt, ist der Betrug am Beitragszahler und – wegen des anhängigen Verfahrens – auch der Prozessbetrug vor dem Bundesverfassungsgericht.

Wer nicht mal die bestehenden Rundfunkanstalten dazu bringt, die Aufgaben zu erfüllen und Meinungsvielfalt zu bieten oder auch nur zu ertragen, ist für den Betrieb einer solchen Plattform unqualifiziert. Wer so filtert, sperrt, blockiert, der kann keine solche Plattform betreiben.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass ich selbst in den Räumen des NDR miterlebt habe, wie die von der Regierung finanzierten „Neuen Deutschen Medienmacher“ im Hinterzimmer den versammelten Rundfunk- und Pressemitarbeitern diktierte [Dan20c], was gerade eine zulässige und verfassungsrechtlich geschützte „Meinung“ und was gerade „Hass“ sei und – weil „Hass“ eben keine „Meinung“ sei – nicht unter die Meinungsfreiheit falle und deshalb ohne Beachtung jeglicher Rechte zu sperren und löschen wäre, und es dafür auch keine Regeln gebe, sondern ihr „Diskurs“ das jeweils wechselnd festlege, was gerade alles nicht mehr zu dulden sei, erscheint es als Katastrophe der Meinungsfreiheit, ausgerechnet die schlimmsten Meinungsgegner als Bock zum Gärtner zu machen.

Bedenkt man auch sonst, dass nicht nur die ARD-Sender im Allgemeinen, sondern ausgerechnet auch Frau Wille – als Juristin – nicht bereit ist, das urheberrechtliche Zitatrecht zu akzeptieren, könnte kaum jemand weniger geeignet sein, eine solche Plattform zu betreiben oder verantworten.

Und wer jede andere als die eigene Meinung für „Hass“ und verwerflich hält, der ist

ganz offenkundig – ob nun Funk oder Plattform – weder charakterlich noch fachlich in der Lage, zur eigenverantwortlichen Meinungsbildung der Öffentlichkeit beizutragen. Der ist das Problem und nicht die Lösung.

Das sind Problemstellungen, die der Gesetzgeber in einem Rundfunkstaatsvertrag zu regeln hat, was hier aber völlig fehlt.

3.2.5 Unwirtschaftlichkeit

3.2.5.1 Umfang der Beitragspflicht

Wie aus dem vorliegenden Entwurf, den dazu gestellten Fragen und dem Gebaren der Sendeanstalten – auch in der Debatte um die Beitragserhöhung – ersichtlich ist, ist man dem Irrtum erlegen, dass der Beitragszahler zu bezahlen hat, was die Sendeanstalt haben und ausgeben wollen, und dass man einfach den Auftrag hochdrehen müsste, um mehr Beitragsanspruch auszulösen und die Bundesländer daran partizipieren zu lassen.

Das ist aber Unfug.

Der Beitragszahler hat nicht den gesamten Rundfunk zu finanzieren, schon gar nicht elf Sendeanstalten. Der Beitragszahler hat lediglich das zu bezahlen, was **erforderlich** ist um den Rundfunk in die Lage zu versetzen, den Auftrag zu erfüllen. Der Beitragszahler hat hier nicht elf feudale Fürstentümer samt angeschlossenen Geldwaschmaschinen und Mitessern zu finanzieren. Andere Länder kommen mit ein oder zwei Anstalten und einem Zehntel bis einem Drittel der Kosten aus, und die erfüllen ihren im Wesentlichen gleichlautenden Rundfunkauftrag auch.

Der vorliegende Staatsvertrag enthält aber nicht nur keine wirksame Begrenzung der Geldverschwendung, es ist im Gegenteil an Inhalt, Erläuterungen und Fragen erkennbar, dass man die Kosten hochtreiben will, um als Bundesland an den Ausgaben zu partizipieren.

3.2.5.2 Untreue, obszöne Gehälter, unverschämte Pensionen, fragwürdige Geldspeicher

Besonders negativ fällt dabei auf, was für obszön hohe Gehälter, Honorare, Umsätze sich die oberen Personaletagen und deren Seilschaften gestatten und gegenseitig zuschustern, und noch unverschämt hohe Pensionen obendrauf legen, die teils Rückstellungen in Millionenhöhe pro Person erreichen. (vertieft in [Dan20c]).

Während hier vor allem die linken Parteien von Altersarmut, Mindestlohn und Mindestrenten reden, stopft sich das Führungspersonal im Rundfunk die Taschen mit sechsstelligen Jahresgehältern bis 400.000 Euro (gerüchteweise liegt die Nachrichtenpro-

minenz noch darüber) **weit über dem der Bundeskanzlerin und des Bundespräsidenten die Taschen voll**, teils plus Dienstwagen zur Privatnutzung, und legt sich noch eine fette Pension obendrauf.

2016 wurde bekannt, dass die MDR-Intendantin Karola Wille Pensionsansprüche (!) von über 200.000 Euro pro Jahr hat.

Zum Vergleich: Wir haben gerade eine Debatte um die CDU und einen Maskenskandal, weil sich die Abgeordneten Nüßlein und Löbel *einmalig* Beträge von 650.000 und 250.000 Euro eingesteckt haben.

Das liegt in den Größenordnungen, die sich das Spitzenpersonal der 11 öffentlichen-rechtlichen Sender *jedes Jahr* einsteckt – und mitunter sogar noch nach Ende der Tätigkeit lebenslang als Pension.

Und dass es sich hierbei um Untreue handelt sieht man daran, dass die derzeitige Finanznot der öffentlichen-rechtlichen Rundfunkanstalten und deren Ausgaben zu einem deftigen Teil auf deren Pensionslasten beruhen.

Man hat hier also systematisch die Haushalte der Anstalten geplündert und unter sich nach Räubermanier aufgeteilt.

Und obwohl auch die drei Gesetzgeber für den MDR an dieser Debatte beteiligt waren, findet man hier überhaupt nichts, um dieses kriminelle Treiben zu beenden.

Warum, zum Beispiel, werden da überhaupt Pensionen gezahlt? Warum zahlen die Leute nicht in die gesetzliche Rentenversicherung ein und betreiben ansonsten private Vorsorge aus ihrem Gehalt, wie man das normalen Bürgern auch zumutet?

Warum werden die Leute nicht nach den Tarifen des öffentlichen Dienstes bezahlt?

Warum schreit man überall nach „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“, nur im öffentlich finanzierten Rundfunk regnet es Luxusgehälter hernieder?

Und warum läuft das dann auch noch auf dubiose Geldanlagen öffentlich-rechtlicher Sender bei windigen Banken hinaus [Sch21]?

Warum regelt das der Gesetzgeber nicht?

Auch das zeigt wieder, dass die Beitragspflicht verfassungswidrig ist, weil der Gesetzgeber keine ernstlichen Versuche unternimmt, Verschwendung, Selbstbedienung, Untreue zu begrenzen.

3.3 Verstoß gegen EU-Vergaberecht

3.3.1 Rechtsprechung EuGH

Die Konstruktion und die erklärte Absicht, die Ausgaben in Thüringen zu tätigen und als Einnahmen dort steuerlich zu veranlagern, dürften auch gegen Vergaberecht der EU [EWG92] verstoßen.

Der Europäische Gerichtshof hat 2007 – damals noch zu den Rundfunkgebühren, der Begründung nach gilt das für Rundfunkbeiträge umso mehr, weil sie in jedem Fall gezahlt werden müssen – bereits entschieden, dass der deutsche Rundfunk öffentlich finanziert ist und deshalb die Gemeinschaftsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge anzuwenden sind [Ger07]:

Absatz 48, 49: Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass eine Finanzierung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die durch einen staatlichen Akt eingeführt worden ist, durch den Staat garantiert und mittels hoheitlicher Befugnisse erhoben und eingezogen wird, die Voraussetzung der „Finanzierung durch den Staat“ für den Zweck der Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften auf dem Gebiet der Vergabe öffentlicher Aufträge erfüllt.

Diese Art der indirekten Finanzierung reicht für die Erfüllung der in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Voraussetzung hinsichtlich der „Finanzierung durch den Staat“ aus, ohne dass es erforderlich ist, dass der Staat selbst eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Einrichtung schafft oder benennt, die mit der Einziehung der Gebühr beauftragt wird.

Allerdings räumt das Gericht in Absatz 61 ff. mit Verweis auf Art. 1 Buchst. a Ziff. iv der Richtlinie klar, dass gewisse Produktionen von diesen Vorschriften ausgenommen sind, nämlich wie dort beschrieben *„Kauf, Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von Programmen durch Rundfunk- oder Fernsehanstalten sowie die Ausstrahlung von Sendungen“*, weil im elften Erwägungsgrund der Richtlinie und eingehender im 25. Erwägungsgrund der Richtlinie 2004/18 [EU04] genannt werden, eine Ausnahme ein, nämlich die die Programmgestaltung und -produktion betreffen, weil Gründe kultureller und gesellschaftspolitischer Art die Anwendung als unangemessen erscheinen lassen können, **das dies aber restriktiv auszulegen ist.**

Dazu wird der Zweck in Absatz 36 erläutert:

Nach dieser Rechtsprechung besteht der Zweck der Richtlinien auf dem Gebiet der Vergabe öffentlicher Aufträge darin, die Gefahr einer Bevorzugung einheimischer Bieter oder Bewerber bei der Auftragsvergabe durch öffentliche Auftraggeber auszuschalten und zugleich die Möglichkeit auszuschließen, dass eine vom Staat, von Gebietskörperschaften oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanzierte oder kontrollier-

te Stelle sich von anderen als wirtschaftlichen Überlegungen leiten lässt (Urteil University of Cambridge, Randnr. 17 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Zur weiteren Erläuterung der 25. Erwägungsgrund der Richtlinie 2004/18 [EU04]:

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über bestimmte audiovisuelle Dienstleistungen im Fernseh- und Rundfunkbereich sollten besondere kulturelle und gesellschaftspolitische Erwägungen berücksichtigt werden können, die die Anwendung von Vergabevorschriften unangemessen erscheinen lassen. Aus diesen Gründen muss eine Ausnahme für die öffentlichen Dienstleistungsaufträge vorgesehen werden, die den Ankauf, die Entwicklung, die Produktion oder die Koproduktion gebrauchsfertiger Programme sowie andere Vorbereitungsdienste zum Gegenstand haben, wie z. B. Dienste im Zusammenhang mit den für die Programmproduktion erforderlichen Drehbüchern oder künstlerischen Leistungen, sowie Aufträge betreffend die Ausstrahlungszeit von Sendungen. Diese Ausnahme sollte jedoch nicht für die Bereitstellung des für die Produktion, die Koproduktion und die Ausstrahlung dieser Programme erforderlichen technischen Materials gelten. Als Sendung sollte die Übertragung und Verbreitung durch jegliches elektronische Netzwerk gelten.

Damit verstößt der vorliegende Staatsvertrag mit seiner erklärten Absicht, Aufträge in Thüringen zu vergeben, in zweifacher Hinsicht gegen Vergaberecht der EU:

- Bei allen Aufträgen, die *nicht* – in restriktiv auszulegender Weise – *mit dem Inhalt von Programmen* zu tun haben, gilt die Ausnahme nicht und ist Gemeinschaftsrecht unbegrenzt anzuwenden.
- Aufträge, die mit dem Inhalt von Programmen zu tun haben, werden zwar grundsätzlich von dieser Ausnahme erfasst, *aber eben auch nur zum Schutz kultureller und gesellschaftspolitischer Aspekte*.

Das hier geäußerte Ziel finanzieller Vorteile wird nicht erfasst.

- Damit fällt sogar der im Staatsvertrag dargestellte – wie in Abschnitt 2 auf Seite 17 festgestellt, unklare – Auftrag, die „Vielfalt der Kultur und Sprache“ nur dann unter den Schutz, wenn damit etwa Programme in lokalen Kontexten wie Sächsisch oder thüringische Küche gemeint sind.

Sollten damit aber auch englische, türkische, arabische Sprachen und Kulturelemente gemeint sein, dann wäre ebenfalls kein Grund für eine Bevorzugung lokaler Anbieter gegeben und auch diese Programme unter Gemeinschaftsrecht auszuschreiben.

3.4 Elementare handwerklich-gesetzgeberische Mängel

3.4.1 Textliche Mängel bis zum Murks

Der vorliegende Text erfüllt die Anforderungen, die man an einen Gesetzestext stellen kann und muss, nicht.

Es gibt keine ordentlichen Begriffsklärungen, es tauchen Bezeichnungen (z. B. LSBT-TIQ) auf, von denen man nie weiß, was sie bedeuten und wer damit gemeint ist (Verbände), weil sie einem ständigen Wechsel unterliegen und unklar ist, wer jetzt eigentlich was sein soll.

Die Formulierungen sind mitunter missverständlich und mehrdeutig, Klärungen wurden einfach vergessen.

Der Text ist vor allem durch das Herumflicken am alten Text unlogisch, ungeordnet, durcheinander.

Immer wieder finden sich umgangssprachliche unscharfe Floskeln oder inhaltsloses und unspezifisches Blabla aus Fasel formulierung, die letztlich gar nichts normieren.

Dieser Text erfüllt nicht einmal die Klarheitsanforderungen, die man an einen Abiturienten zu stellen hätte. Dieser Staatsvertrag ist oberflächlich hingemurkst.

Ich frage mich, ob dieser Text überhaupt schon von irgendwem kontrollgelesen wurde.

3.4.2 Plan- und konzeptlos

Über die sprachlich-textuellen Mängel hinaus ist der Entwurf auch inhaltlich mangelhaft. Man merkt sehr deutlich, dass man in den alten Staatsvertrag noch ein paar Änderungen aus aktuellen Urteilen und die Formulierungsänderungen aus dem Medienstaatsvertrag einflicken und bei der Gelegenheit den ganzen MDR noch weiter nach links schieben wollte.

Eine Problemanalyse, eine Erhebung der Anforderungen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der Beitragserhöhungsdebatte, der Finanzprobleme oder einfach des erbärmlichen Zustands des deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunks, kommen nicht vor.

Der Gesetzgeber erfüllt seine Aufgaben nicht.

Und es entsteht durchaus der Eindruck, dass der Gesetzgeber hier mit seinen Aufgaben weit überfordert ist.

3.4.3 Täuschung der Öffentlichkeit

Das geht so weit, dass man eigentlich schon von einer Täuschung der Öffentlichkeit sprechen muss, weil einige Formulierungen nur suggerieren, dass etwas normiert wurde, sich aber erst bei genauem Lesen erschließt, dass die Formulierung eigentlich nichts sagt oder nichts durchsetzt, und damit letztlich der MDR in weiten Grenzen sich selbst überlassen wird, also – entgegen der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Gesetzgeber die wesentlichen Regelungen selbst treffen muss und nicht der Exekutive überlassen darf – der MDR damit außerhalb des demokratischen Einflusses gesetzt wird.

3.5 Fazit

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland ist inhaltlich, qualitativ, wirtschaftlich und personell in einem katastrophalen Zustand und weder aus verfassungsrechtlicher Sicht noch aus der des Zuschauers, des Beitragszahlers oder auch der eines Bewerbers um eine Stelle völlig inakzeptabel.

Darüber hinaus ist er im weltweiten Vergleich peinlich, aber nicht konkurrenzfähig, weil alle anderen Staaten der Welt, die einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk unterhalten, das nicht nur zu – meist sogar weit – niedrigeren Kosten, sondern auch in besserer Qualität hinbekommen.

Es fällt längst penetrant auf, dass der öffentlich-rechtlichen Rundfunk – und ich habe den Eindruck, auch der Gesetzgeber – das Anbieten eines Rundfunkprogramms nur noch als Alibi und Vorwand zum Betreiben der Anstalten betrachtet, deren eigentliche Funktionen

- Versorgungswerk für das linke Spektrum
- Propagandaorgel

ist.

Schlimmer: An immer mehr Stellen scheinen die totalitäre Ideologie und die mafiösen Strukturen und Methoden innerhalb des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch, die längst über den Bereich bloßer Wirtschaftskriminalität, Korruption und persönlicher Bereicherung hinausgehen.

Der vorliegende Staatsvertragsentwurf versagt nicht nur komplett darin, einen tauglichen Rundfunk herzustellen, er verschlimmert im Vergleich zur alten Version die Lage in einigen Punkten noch.

Dazu kommt, dass der Entwurf auch rein handwerklich-gesetzgeberisch schlampig und voller Fehler ist, unstrukturiert, inkonsistent, lückenhaft, selbstwidersprüchlich, un-

logisch. Er erweckt den Eindruck, als sei er noch nicht einmal kontrollgelesen worden.

Noch nicht einmal solche gesetzgeberischen Selbstverständlichkeiten wie eine Begriffsdefinition sind da, stattdessen tauchen umgangssprachliche Faselphrasen wie „Proporz“ oder „LSBTTIQ“ auf, ohne irgendeiner nachvollziehbaren oder klärenden Erklärung zu folgen. Es wimmelt von Formulierungen, die sich im Nebulösen, Ungefähren halten oder schlicht gar nichts sagen. In praktisch allen Punkten wird der MDR sich selbst überlassen, gegen den Wesentlichkeitsgrundsatz einer Gesetzgebung verstoßen, damit einer demokratischen Steuerung völlig entzogen. Das ist schon in seiner Machart laienhaft und unqualifiziert.

Die Kenntnis der Aufgaben und Pflichten eines Gesetzgebers, dass Gesetze nicht nur Pro-Forma-Bekanntnisse sind, gar der Rundfunkordnung und verfassungsrechtlichen Anforderungen, sind hier praktisch nicht erkennbar.

Dieser Gesetzentwurf ist Murks.

Es fehlt bereits an der gesetzgeberischen Befähigung. Es fehlt schon an der Fähigkeit, einen konsistenten, stringenten, nachvollziehbaren, eindeutigen, verständlichen und in sich abgeschlossenen Text zu fertigen.

Das ist weder der Exekutive, noch der Judikative, die sich daran halten müssen, zuzumuten, und noch weniger dem Beitragszahler.

4 Empfehlungen

4.1 Elementare Sach- und Rechtskunde bilden

Wegen

- des tatsächlichen Zustandes des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Allgemeinen und des MDR im Besonderen,
- des bestehenden Staatsvertrags,
- des vorgelegten Entwurfs für einen neuen Staatsvertrag,
- des Fragenkatalogs

verfestigt sich bei mir der Eindruck eines so erheblichen Mangels an Kenntnis in Medien- und Verfassungsrecht und der Divergenz zwischen Anforderungen und tatsächlicher Lage des Rundfunks und des MDR, dass ich den Gesetzgeber nicht in der Lage sehe, seine Aufgaben zu erfüllen und eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Gesetzgebung zu betreiben.

Ich würde dringend raten, die Sach- und Rechtskunde zu verbessern.

Bei einer Kooperation aus gleich drei Landtagen müsste das auch zu leisten sein.

4.2 Zuständigkeiten wechseln

Wer auch immer diesen Entwurf geschrieben hat: Er kann es nicht.

Das muss jemand machen, der sowas kann.

4.3 Wegschmeißen, Problemanalyse, Lastenheft, Problemlösung, neu schreiben

Ich sehe in dem vorliegenden Entwurf überhaupt keinen Ansatz, die bestehenden Probleme zu lösen oder die Anforderungen besser zu erfüllen.

Alles, was ich da sehe, ist etwas Blabla-Kosmetik, um sich an die veränderte Wortwahl des Medienstaatsvertrages anzupassen, Geld haben zu wollen und das alles gehörig nach links zu verschieben.

Dem Gesetzgeber ist offenbar nicht klar, dass hier nicht einfach nur unter drei Bundesländern etwas auszuhandeln ist, sondern der Gesetzgeber verfassungsrechtliche Aufgaben zu erfüllen hat.

Deshalb würde ich dringend empfehlen, den Entwurf aufzugeben und sich zunächst in eine Problem- und Mangelanalyse zu begeben, und sich klar zu machen, wo der MDR überall

- schon vom alten Staatsvertrag
- von den verfassungsrechtlichen Anforderungen
- von den EU-rechtlichen Anforderungen
- von den gesellschaftlichen Auffassungen und Realitäten
- von der Erwartungshaltung der Beitragszahler

abweicht. Solange Sie das nicht verstanden und erarbeitet haben, können Sie kein taugliches Gesetz machen.

Dann sollten Sie sich überlegen, wie man diese Probleme löst.

Danach sollte man sich überlegen, wie man diese Lösung auch effektiv durchsetzt und welche Strukturen daraus folgen.

Und (erst) dann können Sie ein Gesetz schreiben, das den Anforderungen genügt.

Ihnen muss klar werden, dass Sie nicht irgendwas aushandeln, sondern gesetzgeberisch handeln sollen und müssen. Und wo der Unterschied liegt.

Und dazu gehört auch, dass das Ding zwar irreführend „Staatsvertrag“ heißt, es aber kein privatrechtlicher Vertrag ist, sondern hier trotzdem den Gesetzesanforderungen genügen muss, um eine Rechtsgrundlage für Rundfunk liefern zu können.

4.4 Versagensanalysen und Gegenmaßnahmen

Ich rate dringend dazu, im Rahmen der Erstellung eines neuen, brauchbaren Staatsvertrages einzelne Phänomene des Versagens des Rundfunks durch Verstöße gegen die Rundfunkordnung zu analysieren und deren Zustandekommen zu verstehen, um die Ursachen wirksam bekämpfen zu können.

Als aktuelles, konkretes und zeitnahes Beispiel bietet sich an, dass völlig synchron,

zeitgleich und damit orchestriert und zentral gesteuert quer durch den gesamten öffentlich-rechtlichen Rundfunk diese Gender-Sprechweise mit *-innen und Pause eingeführt wurde.

Es gibt im öffentlich-rechtlichen Rundfunk aber keine einzige Struktur, die so etwas auf legale, verfassungsgemäße und rundfunkordnungskonforme Weise veranlassen könnte.

Hier wäre es dringend geboten, der Sache auf den Grund zu gehen und herauszufinden, wer da wie den gesamten Rundfunk manipuliert und beeinflusst.

Sodann wären geeignete gesetzliche Gegenmaßnahmen zu ergreifen, die, wenn der Sache anders nicht Herr zu werden ist, auch Strafvorschriften beinhalten müssen.

Es muss dann strafbar sein, einen von der Öffentlichkeit teuer finanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk für derartige Propaganda- und Ideologiezwecke einzuspannen und zu missbrauchen.

Zudem sollte es – wie allgemein im Bereich Compliance – auch dazu gehören, Organisationen und Personen, die gegen die Rundfunkordnung verstoßen, von der Vergabe öffentlicher Aufträge – auch der Rundfunkanstalten – auszuschließen.

4.5 Veraltete Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Ständig will man „progressiv“ sein, aber hier erhält man längst veraltete und verkrustete Strukturen aufrecht.

Ich halte die bestehende Struktur aus den Rundfunkanstalten für technisch und politisch veraltet und überteuert, wie schon in [Dan20c] ausgeführt, weil sie sich an den Besatzungsmächten nach dem zweiten Weltkrieg und dem technischen Stand der 1950er Jahre orientiert. Zudem ergeben sich beispielsweise beim WDR deutlich aufgaben- und verfassungswidrige Strukturen. Der WDR dürfte so, wie er arbeitet, meines Erachtens gar nicht existieren.

Ich befinde mich dabei aber in einem Dilemma:

Einerseits halte ich den deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunk für um ein Vielfaches zu teuer und nur noch einen Futtertrog und die Geldwaschanlage für eine politisch einseitige Gruppe, die nur noch als Fassade, Alibi-Betrieb und in eigenem Privat-Interesse Fernsehen macht, sich aber an Einfluss und Geld bedient. Aus wirtschaftlichen Gründen hielte ich eine deutliche Reduktion der Zahl der Sendeanstalten für notwendig. Andere Länder kommen mit einer oder zwei Anstalten aus.

Andererseits ist der politisch rein einseitigen Ausrichtung nicht mehr anders als durch völliges Aufbrechen der Strukturen und einer – der heutigen Technik entsprechenden – Vielzahl kleinen Programmeinheiten entgegenzuwirken.

Wir haben also widerlaufende Anforderungen. Die wirtschaftliche Anforderung läuft auf eine drastische Reduktion, Entschlackung und den Abbau des Verwaltungswasserkopfs, die Vielfalts-Anforderung aber auf eine Aufsplittung hinaus.

Das sind die Probleme, die zu lösen sind. Wie bekommt man das unter einen Hut?

Ich möchte dazu zwei Strukturen zur Betrachtung empfehlen:

- Für besser halte ich die Struktur etwa des australischen Fernsehens, die nur eine einzige große Sendeanstalt als Mutterorganisation und darunter eine große Zahl kleiner Sendehäuser über das Land verteilt haben. Die Mutterorganisation übernimmt Aufgaben, die gut zentralisierbar sind, wie Personalverwaltung, Finanzen, Einkauf und so weiter.

Die kleinen Sendehäuser oder -büros bestehen in allen Städten, sogar in den abgelegenen Gebieten auf dem Land, und können deshalb vor Ort und effektiver arbeiten.

Man beschränkt sich auf das wesentliche und überlässt das, was nicht Kernaufgabe eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist, dem Privatfernsehen.

- Betrachten sollte man ebenfalls den niederländischen Rundfunk, der ebenfalls wesentlich preisgünstiger arbeitet, aber die Meinungsdiversität erhalten, indem sie verschiedene Bevölkerungsgruppen als programmgestaltend einbinden [Dan20c].

Man sollte sich überlegen, ob man den MDR in dieser Form nicht beendet und stattdessen den inhaltlichen Fokus weit stärker auf die Landesfunkhäuser legt, und nur eine Art Verwaltungseinheit oder eine Genossenschaft für die Teile bildet, die durch gemeinsames Handeln und Beauftragen preisgünstiger werden.

Die vorliegende Formulierung des Staatsvertrages und die gestellten Fragen lassen doch bereits erkennen, dass man sich mit der derzeitigen Situation auch nicht wohlfühlt.

Vielleicht werden Sie einfach glücklicher, wenn jedes Bundesland seinen eigenen kleinen Sender hat, und die Kooperation nur da stattfindet, wo man sie auch haben will.

Und dann stellt sich Ihr Problem mit der Verteilung der Gelder auch nicht mehr in dieser Form, weil dann der entsprechende Anteil am Beitragsaufkommen anteilmäßig nach Thüringen geht.

Sie sollten dabei berücksichtigen, dass der enorme technische Fortschritt bei der Fernsehtechnik es ohne weiteres möglich macht, mit kleineren Funkhäusern auszukommen. Man braucht keine solchen riesigen Sender mehr.

Es war 1990 nach der Wende beim damaligen Stand der – meist noch analogen oder teils sogar chemischen – zweifellos sinnvoll und notwendig, dass sich drei Bundesländern kooperativ zusammentun, um eine gemeinsame Sendeanstalt aufzubauen. Zur

Einordnung: Die Festlegung des DVD-Standards fand 1995 statt, und der erste Digital-Video-Camcorder kam ebenfalls 1995 auf den Markt, aber beide imitierten noch den analogen Fernsehstandard. Der MDR wurde vorher, 1991 gegründet und nahm den Sendebetrieb am 1.1.1992 auf. Der MDR ist ein Produkt der analogen Fernsehtechnik der späten 80er Jahre. *Strukturell auf die Fernseh-Technik zum Stand des Endes der DDR aufgebaut, die noch große, schwerfällige, zentrale Sendeanstalten benötigte.*

Heute aber sind wir im Zeitalter der Digitalisierung, jedes mittelpreisige oder sogar billige Handy kann heute 4K aufzeichnen, wir speichern auf Chipkarten, und betreiben den Schnitt am PC. Handys und ActionCams im dreistelligen Euro-Bereich und spiegellose Systemkameras im vierstelligen Bereich schlagen die teuersten Fernseh-kameras von vor 15 oder 20 Jahren und können sendefähige Inhalte in FullHD und 4K liefern. Tatsächlich werden diese auch oft mit solchen Geräten erstellt. Auch ganze Sendewagen können heute deutlich kleiner – und billiger – ausfallen. Dazu kommt, dass viele Produktionen heute ohnehin extern vergeben und von externen Produktionsfirmen hergestellt werden. Zudem haben sich auch der Stil und die Erwartungshaltung der Zuschauer verändert. Die Zeit des Feudalfernsehens ist vorbei, das ist tot. Man braucht heute kleinere, vielfältigere Produktionen.

Ein Monstrum wie den MDR brauchte man damals, aber heute braucht man ihn nicht mehr.

Prüfen Sie, ob es nicht besser und sowohl im Interesse der Beitragszahler und Zuschauer wie im Landesinteresse wäre, den MDR in seiner bisherigen Form aufzugeben, die Zentralisierung auf die Kernfunktionen zu reduzieren, bei denen es wirtschaftliche Vorteile hat, und das ansonsten zu dezentralisieren.

Sendeanstalten wie der MDR sind veraltet, überflüssig, überkommen, überteuert, vorgestrig. Ein Relikt des letzten Jahrhunderts.

Jede Organisation, jede Firma, jedes Institut, das heute etwas auf sich hält, selbst manches Home-Office hat heute ein minimales Sendestudio und kann Videos für Youtube usw. produzieren. Videomischpulte in sendefähiger Qualität bekommt man ab 300 Euro und in der Größe einer Tastatur.

Bedenken Sie, dass der MDR bereits 30 Jahre alt ist und in seiner strukturellen und organisatorischen Gestaltung auf einer Technik beruht, die es längst nicht mehr gibt, und die ganze Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf den Zonen der vier Siegermächte nach dem zweiten Weltkrieg und dem Stand der Technik in den 1950er Jahren beruht, teils sogar der 1930er und 1940er Jahre. Andere Länder kamen später, sind aber deshalb moderner aufgestellt. Zum Vergleich: Der Trabant hat 32 Jahre gehalten.

Der ganze Verwaltungswasserkopf und die überflüssigen, korrupten Strukturen müssen weg.

Es wird Zeit für etwas Neues.

5 Schriftlich gestellte Fragen der Fraktionen

Zusammen mit der Einladung wurde ein schriftlicher Fragenkatalog mit Fragen der Landtagsfraktionen übersandt, den der Ausschuss beschlossen habe. Es handelt sich hier deshalb nicht um die in der Anhörung mündlich gestellten Fragen.

CDU

Rückfrage: „Gerechtigkeit“

In den Fragen 2 und 5 ist die Rede von einer „gerechteren“ Aufteilung der Einnahmen. Gerechtigkeit ist ein politisches Schlagwort, aber es ist unklar, was damit gemeint sein soll. Man könnte dies naheliegenderweise auf mindestens zwei Arten auffassen:

- Ausgaben in den Bundesländern proportional nach Bevölkerung bzw. Beitragsaufkommen.
- Ausgaben in den Bundesländern proportional zum Anteil der zum MDR-Programm beigesteuerten Anteile.

Daher wurde an die Pressestelle der Fraktion die Rückfrage gestellt:

In Ihrer Frage 2 und 5 sprechen Sie eine „gerechtere“ Aufteilung der Einnahmen an.

Was verstehen Sie unter „gerecht“? Wann wäre eine Aufteilung „gerecht“? Und warum ist sie bisher „ungerecht“?

Bisher liegt keine Antwort vor.

Frage 1: Neugestaltung Funktionsauftrag

Frage: Wie bewerten Sie die im novellierten Staatsvertrag vorgenommene Neugestaltung des Sender-Funktionsauftrages? Wird diese Neugestaltung den Herausforderungen, vor denen der MDR künftig steht gerecht?

Nein, sie wird dem nicht gerecht. Ich halte sie für unzureichend, fehlerhaft, oberflächlich, unüberlegt. Zudem handwerklich mangelhaft.

Die Änderung macht auf mich den Eindruck, als habe man lediglich Anforderungen aus Texten der Verfassungsgerichtsurteile und des Medienstaatsvertrages übernommen und reingefummelt, damit es irgendwie kompatibel aussieht, ohne sich tatsächlich Gedanken zu machen, wie ein Rundfunk aussehen sollte.

Insbesondere fällt mir auf, dass man sich hinter unklaren Begriffen, Blabla, Geschwurbel und nichtssagenden Formulierungen versteckt, um das dann irgendwie vor sich hinlaufen zu lassen.

Ein zentrales Problem ist, dass man mehr oder weniger versucht hat, den alten Staatsvertrag so ein bisschen umzubasteln, obwohl der schon verfassungswidrig und stark veraltet und durch einfache Kosmetik weder aktualisiert noch verfassungskonform gemacht werden konnte.

Es fehlte jede Bestandsaufnahme und Analyse des Zustandes des MDR.

Ich verweise zur weiteren Begründung auf meine Anmerkungen oben zu den einzelnen Teilen des Staatsvertrages, sowie zu meiner Problemanalyse des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in [Dan20c].

Frage 2: Ressourcen-Verteilung Standorte

Frage: Schafft der novellierte Staatsvertrag die Voraussetzungen für eine Beendigung der Ungleichbehandlung der MDR-Standorte Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen und wird dieser dazu führen, dass künftig die Ressourcen in den Bereichen Investitionen und Personal, Strukturen und Produktionseffekte entsprechend den Länderanteilen an den Einnahmen des MDR unter den MDR-Standorten mittelfristig gerechter aufgeteilt werden? Falls ja, wie soll dies auf der Grundlage des novellierten Staatsvertrages erfolgen?

Nein, gar nicht.

Zunächst verweise ich aber auf die Kapitel 3.1 (Seite 29) und 3.2 (Seite 52) zur **Verfassungswidrigkeit** dieses Ansinnens.

Davon abgesehen sehe ich hier in diesem Staatsvertrag überhaupt nichts, was der – schon in der DDR bestehenden – Dominanz Leipzigs entgegengesetzt würde. Zudem gibt es Anhaltspunkte, dass diese Dominanz politisch gewollt ist und Leipzig die Verflechtungsstelle zwischen MDR und linksextremistischen Gruppen ist und deshalb das Geldaufkommen dort zentralisiert wird. Dagegen wird man nicht mit ein paar milden Formulierungen angehen können, zumal es faktisch ohnehin bedeutungslos ist, was im Staatsvertrag steht, weil er nicht durchgesetzt wird und keine Mittel der Durchset-

zung enthält. Realität und Staatsvertrag haben – wie auch bei den anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten – so gut wie nichts miteinander zu tun. Warum auch? Es gibt keine Sanktionen und niemand, der es durchsetzt.

Es wäre meines Erachtens auch nicht zulässig, in dieser Form in die Verwendung von Mitteln einzugreifen, weil das Gebot der Staatsferne besteht. Man kann nicht einerseits einen dreiländrigen staatsfernen Rundfunk haben und dann doch wieder in dessen Verwendung der Gelder eingreifen wollen, weil damit immer auch ein Einfluss auf den Inhalt einher geht.

Ich verweise zu dieser Frage auf meine Empfehlungen in Kapitel 4 (Seite 73 ff.).

Frage 3: Einwirkung auf Intendanz

Frage: Mit welchen konkreten Maßnahmen und Initiativen sollen Verwaltungs- und Rundfunkrat auf die MDR-Intendanz einwirken, um das in § 2 festgelegte mittelfristige Ziel umzusetzen, dass auch Thüringen sein Anteil an den Einnahmen des MDR mittelfristig zu Gute kommt?

Auch hier halte ich das Ansinnen für verfassungswidrig. Ein zwangsweise eingetriebener Rundfunkbeitrag ist nicht dazu da, einem Bundesland „zu Gute zu kommen“. Es dürfte zudem wettbewerbs- und europarechtswidrig sein, solche Ziele zu verfolgen (Abschnitt 3.3).

Ich sehe wenig Möglichkeiten, darauf hinzuwirken. Der Rundfunkrat kann den Wirtschaftsplan ablehnen, aber es fehlen Festlegungen, was dann passiert, ob man beispielsweise den Intendanten dann entlässt.

Es ist auch nicht klar, ob der Wirtschaftsplan, den der Intendant dem Rat vorlegt, überhaupt Angaben dazu enthalten muss, in welchen der Bundesländern Ausgaben getätigt werden sollen. Eigentlich muss das nicht enthalten sein.

Es geht aber auch nicht klar aus dem Staatsvertrag hervor, ob es überhaupt die Aufgabe des Intendanten ist, für diese Verteilung zu sorgen, und überhaupt eine Grundlage für ein solches Einwirken besteht.

Und selbst dann, wenn der Intendant das tatsächlich wollte: Der Staatsvertrag bietet auch keine klare Grundlage, um etwa gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu verstoßen, um einem Bundesland seine Anteile zuzuschustern. Es ist nicht mal klar, ob der Intendant das überhaupt darf, wenn er will.

Frage 4: Steuerrechtliche Veranlagung in Thüringen

Frage: Wie kann sichergestellt werden, dass die steuerrechtliche Bewertung bzw. Veranlagung der von der Anstalt in Erfurt gegründeten „MDR

Media GmbH“ vollumfänglich durch den Freistaat Thüringen vereinnahmt wird?

Es entzieht sich meiner Kenntnis, wie dies über den Standort hinaus zu beeinflussen wäre. Meines Wissens bestimmt der Standort die steuerliche Veranlagung.

Auch hier weise ich aber darauf hin, dass ich es für nach [Bun18] verfassungswidrig halte, wenn der Rundfunk Zwangsbeiträge einzieht und die dann über eine GmbH steuerlich an den Fiskus gelenkt werden.

Frage 5: Zufluss der steuerlichen Abflüsse an die Länder

Frage: Durch welche geeigneten Maßnahmen kann steuerrechtlich gewährleistet werden, dass mittelfristig die steuerlichen Abflüsse aus den vom MDR veranlassten Produktionen bzw. Wertschöpfungen den MDR-Staatsvertragsländern zu gerechten Teilen zufließen?

Auch hier weise ich wieder auf die Verfassungswidrigkeit und den Verstoß gegen EU-Vergaberecht hin. Es gibt keine „geeigneten Maßnahmen“ zur verfassungswidrigen Verwendung von zwangsvereinnahmten Rundfunkbeiträgen.

Frage 6: Mitwirkung der Gesellschaft durch Rundfunkrat

Frage: Gewährleistet die neue Zusammensetzung des Rundfunkrates die Mitwirkung der bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen im Sendegebiet?

Nein.

Dies ist oben in Abschnitt 3.1.5 (Seite 49) erläutert.

AfD

Frage 7: Bewertung Rundfunkrat

Frage: Wie bewerten Sie den derzeitigen MDR-Staatsvertrag unter dem Gesichtspunkt der Zusammensetzung des Rundfunkrates?

Für den derzeitigen (alten) Staatsvertrag gelten mit Ausnahme des § 19 Abs. 1 Nr. 2 des alten Staatsvertrages meine Ausführungen zum neuen Staatsvertrag in Abschnitt 3.1.5 (Seite 49) analog.

Der alte § 19 Abs. 1 Nr. 2 ermöglichte noch die verfassungsrechtlich erforderliche Beteiligung auch der Opposition.

Frage 8: Volkssouveränität durch Rundfunkrat

Frage: Sehen Sie in dem derzeitigen MDR-Staatsvertrag das Prinzip der Volkssouveränität - welches Teil unserer demokratischen Verfassung ist - in der Zusammensetzung des Rundfunkrates abgebildet?

Nur sehr eingeschränkt und nicht in einer Weise, die geeignet wäre, die verfassungsrechtlich geforderten Eigenschaften des Rundfunks sicherzustellen und umzusetzen. Mit Ausnahme des alten § 19 Abs. 1 Nr. 2, der hier wegfällt, ist meine Kritik am neuen Staatsvertrag aus Abschnitt 3.1.5 (Seite 49) anzuwenden.

Insbesondere ist aber zu rügen, dass hier überhaupt keine volkssouveräne Einflussnahme mehr besteht, denn Artikel 20 Abs. 2 GG lautet

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Ich sehe hier praktisch keine demokratische Einwirkung mehr. Lediglich der § 16 Absatz 1 und 2 des neuen Entwurfs können als Einfluss demokratisch gewählter Entitäten angesehen werden – aber nur der jeweiligen Mehrheit.

Das aber ist nicht ausreichend, weil der Rundfunk eben nicht nur die Mehrheitsmeinung, sondern alle vertretenen Auffassungen darzustellen und zu berücksichtigen kann.

Frage 9: Änderung des Rundfunkrates

Frage: Wie bewerten Sie eine Änderung der Zusammensetzung des Rundfunkrates im Sinne des Entwurfes des neuen MDR-Staatsvertrages?

In Bezug auf die Änderung von § 19 Abs. 1 Nr. 2 zu § 16 Abs. 1 Nr. 2 als klare Verschlechterung wegen Ausschlusses der Opposition.

Auch sonst als klare Verschlechterung, weil der Rundfunkrat erkennbar absichtlich, aber erkennbar ohne gute Absicht, mit politisch durchweg einseitig kontrollierten Gruppen angereichert und nach links verschoben wird.

Frage 10: Volkssouveränität bei proportionaler Zusammensetzung

Frage: Sehen Sie in der Zusammensetzung des Rundfunkrates im derzeitigen MDR-Staatsvertrag das Prinzip der Volkssouveränität gewährleistet, wenn jede Partei entsprechend ihrer Gesamtstärke der Fraktionen vertreten ist?

Diese Frage kann man nicht klar beantworten, weil die Bedingung einer Anwesenheit in zwei Landtagen verlangt wird.

Im Prinzip müsste man die drei Bundesländern wie einen großen Landtag betrachten und hypothetische Fraktionsgrößen nach den jeweiligen Stimmen errechnen.

Da der Rundfunkrat aber nicht das Programm macht, sondern nur Kontrollorgan ist, und die Regierungspartei nicht stärker als die Opposition vertreten sein sollte, weil die Verfassung die gleichmäßige Berücksichtigung aller Ansichten vorschreibt, bin ich gar nicht der Meinung, dass die Fraktionen entsprechend ihrer Stärke vertreten sein sollten.

Meines Erachtens sollte jede einzelne Fraktion jedes der drei Landtage mit einem Vertreter vertreten sein, unabhängig von deren Stärke, um den souveränen Einfluss zu sichern. Das aber würde wiederum mit dem Gebot der Staatsferne und dem geringen Einfluss [Bun14] kollidieren.

Es ist daher möglich, dass die Größe und Konstruktion des MDR mit den gegenläufigen Anforderungen an Staatsferne und Einfluss aller politischen Gruppen nicht oder nur schwer vereinbar ist.

Da allerdings die Oppositionsfraktionen dem Staat nur in geringerem Umfang zuzurechnen sind, besteht für sie das Dilemma in dieser Form. Zumindest die Oppositionsfraktionen müssen im Grunde ausreichend vertreten sein.

Deshalb ist eine Vertretung hier eher reziprok zur Fraktionsstärke in Betracht zu ziehen.

Frage 11: Drei Vertreter mit Zwei-Drittel-Mehrheit

Frage: Sehen Sie in der Zusammensetzung des Rundfunkrates in dem Entwurf des MDR-Staatsvertrag die Wahl von drei Vertretern der Landtage mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit den Grundsatz der verfassungsgemäßen demokratischen Rückkopplung des Prinzips der Volkssouveränität gewährleistet?

Nein.

Damit wird ein Staats- und Regierungssender geformt, weil Mehrheitsvertreter ent-

sandt werden.

Es sind aber alle Gruppen zu berücksichtigen. Damit insbesondere alle Fraktionen.

Frage 12: Staatsferne

Frage: Sehen Sie in dem Entwurf des MDR-Staatsvertrages den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Staatsferne - vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts von 1989, der die Staatsferne an das Prinzip der Volkssouveränität koppelt - gesichert, wenn das Prinzip der Volkssouveränität durch die Zusammensetzung des Rundfunkrates verletzt wird?

Nein, der Grundsatz der Staatsferne ist nicht gewahrt oder gewährleistet.

Insbesondere ist dabei zu rügen, dass der Rundfunkrat in penetranter Weise mit Gruppen, Organisationen, NGOs befüllt werden, die unter Kontrolle der SPD, der Linken und der Grünen stehen, die gleichzeitig Regierungsparteien sind.

Damit findet eine verfassungsrechtlich verbotene staatliche Kontrolle über eine ebenso verbotene Flucht in das Privatrecht statt.

Frage 13: Parteien statt Regierung

Frage: Wie bewerten Sie die Verletzung der Staatsfreiheit in dem Entwurf des MDR-Staatsvertrages vor dem Hintergrund, dass Parteien als gesellschaftliches Abbild nicht dem Staat zuzuordnen sind, gewählte Vertreter des Landtages hingegen den Staat repräsentieren und dem Staat zuzuordnen sind?

Siehe Antwort zu Frage 10.

Ergänzend hierzu halte ich Parteien keineswegs für staatsfern, wenn sie an Regierungen beteiligt sind, weil sie von ihren Fraktionen und Regierungspolitikern weder inhaltlich noch personell zu trennen sind.

Parteien dürfen nicht das Vehikel für eine Flucht des Staates in das Privatrecht und eine staatliche Einflussnahme durch die Hintertür sein.

Frage 14: Mitwirkung am Meinungs- und Willensbildungsprozess

Frage: Sehen Sie das Gebot der chancen-gleichen Mitwirkung am politischen Meinungs- und Willensbildungsprozesses des Volkes und den Er-

halt des Pluralismus sowie das Prinzip der Sozialpartnerschaft im Entwurf des MDR-Staatsvertrages erhalten, wenn die Mitglieder der Arbeitgeberverbände auf zwei reduziert, Arbeitnehmerverbände hingegen auf sechs Mitglieder aufgestockt werden?

Nein.

Wie bereits oben ausgeführt, wird der Rundfunkrat mit Organisationen angereichert, die fest in den Händen von SPD, Linken und Grünen sind, und damit über den Umweg des Privatrechts politisch einseitig gesteuert.

Außerdem ist die Formulierung „chancen-gleich“ unsachgemäß, unzureichend und Zeitgeistvokabular. Ich erinnere an die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts, zum Beispiel [Bun61]:

Art. 5 GG verlangt jedenfalls, **daß dieses moderne Instrument der Meinungsbildung weder dem Staat noch einer gesellschaftlichen Gruppe ausgeliefert wird.** Die Veranstalter von Rundfunkdarbietungen müssen also so organisiert werden, daß alle in Betracht kommenden Kräfte in ihren Organen Einfluß haben und im Gesamtprogramm zu Wort kommen können, und daß für den Inhalt des Gesamtprogramms Leitgrundsätze verbindlich sind, die ein Mindestmaß von inhaltlicher Ausgewogenheit, Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung gewährleisten. Das läßt sich nur sicherstellen, wenn diese organisatorischen und sachlichen Grundsätze durch Gesetz allgemein verbindlich gemacht werden. Art. 5 GG fordert deshalb den Erlass solcher Gesetze.

Es geht nicht um „Chancen-Gleichheit“, es geht um Einflußgleichheit und darum, tatsächlich zu Wort zu kommen.

Und es geht auch nicht darum, dass diese durch Mitglieder im Rundfunkrat wahrgenommen werden, sondern das hat der Gesetzgeber selbst zu tun.

FDP

Rückfragen

Verschiedene Teile der Fragen sind mir unklar. Deshalb wurden folgende Rückfragen an die Pressestelle der Fraktion gerichtet:

Leider sind mir einige Ihrer Fragen nicht klar. Anscheinend fehlt mir da der Kontext, um sie zu verstehen. Ich möchte daher rückfragen, wie diese gemeint sind:

- Frage 16: Worauf bezieht sich „verbriefte Beteiligungsmöglichkeiten“?

Mir sagt das hier nichts. Bezieht sich die Frage auf die Einladung zur Anhörung?

- Frage 17: Worauf bezieht sich die Zeitangabe „Ende 2020“? Ich wurde im Februar 2021 eingeladen.
- Frage 20: Was meinen Sie mit „gesellschaftliche Rendite“? Ist der Begriff von Ihnen als wörtliches Zitat in Anführungszeichen gesetzt?
- Frage 21: Worauf bezieht sich das? Welche Mittel waren oder wären das? Auf welcher Rechtsgrundlage und warum wurden diese aufgewandt?

Bisher liegt keine Antwort vor.

Frage 15: Bewertung der Stellungnahme

Frage: Wie bewerten Sie/Ihre Organisation die von der Thüringer Staatskanzlei eingeräumten Möglichkeiten zur Stellungnahme zum Entwurf des Staatsvertrags?

Prinzipiell halte ich diese Möglichkeit für sehr gut, vermute aber, dass dies eher dem Status als Minderheitsregierung geschuldet ist als einer demokratischen Gesinnung.

Insbesondere macht der späte Zeitpunkt und der Hinweis in Abschnitt C der Drucksache 7/2555, wonach es zu diesem Gesetz keine Alternative gibt, weil er rechtzeitig zum 1. Juni 2021 in Kraft treten müsse oder gegenstandslos werde, lassen keinen Raum für Korrekturen, Verbesserungen, Überarbeitungen.

Ich nehme daher auch nicht an, dass diese meine Stellungnahme vom Gesetzgeber ernstlich gelesen oder gar beachtet wird.

Frage 16: Verbriefte Beteiligungsmöglichkeiten

Frage: In welcher Weise wurden die verbrieften Beteiligungsmöglichkeiten eröffnet?

Ich verstehe die Frage nicht (vgl. Rückfragen oben unter 5).

Was ist unter „verbriefte“ Beteiligungsmöglichkeiten zu verstehen? Wem wurde was wie verbrieft?

Frage 17: Zeitliche Möglichkeiten Ende 2020

Frage: Wie beurteilen Sie/Ihre Organisation die zeitlichen Möglichkeiten insbesondere Ende 2020 in diesem Prozess bei der Erstellung von gemeinsamen Positionierungen mit Ihren Partnerorganisationen in Sachsen und Sachsen-Anhalt?

Ich verstehe die Frage nicht (vgl. Rückfragen oben unter 5).

Ich wurde im Februar 2021 erstmals eingeladen und das nur in Thüringen, aber weder in Sachsen, noch Sachsen-Anhalt.

Frage 18: Finanzbedarf und gesetzlicher Auftrag

Frage: Der Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks folgt aus seinem gesetzlichen Auftrag. Wie beurteilen Sie/Ihre Organisation vor dem Hintergrund der zuletzt geführten Diskussionen um die Höhe des Rundfunkbeitrags die im neuen MDR-Staatsvertrag kaum veränderte Auftragsbeschreibung für den MDR?

Nein, das stimmt so nicht.

Der Finanzbedarf ergibt sich aus den tatsächlichen Kosten, die erforderlich sind, um den verfassungsrechtlichen Auftrag zu erfüllen.

Weder ist ein Finanzbedarf zu tragen, der durch beliebige gesetzliche Aufträge verursacht wird, noch folgt er unmittelbar. Ich verweise dabei auf meine Ausführungen in [Dan20c] – beispielsweise ist in Australien trotz gleichbleibenden Auftrags durch technischen Fortschritt und Effizienzverbesserungen der Finanzbedarf gesunken.

Außerdem muss der Finanzbedarf in einem eigenen Schritt festgestellt werden, was nicht der Fall wäre, wenn er aus dem gesetzlichen Auftrag direkt folge.

Dazu kommt, dass wesentliche Teile des Finanzbedarfs für weit überhöhte Gehälter und üppige, nicht erforderliche Pensionen drauf gehen. Es ist nicht gesetzliche Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, parteinahe (vgl. Abschnitt 3.1.3 auf Seite 36) Personen mit üppigen Gehältern und Pensionen überzuversorgen.

Es kann daher auch nicht verfassungskonform sein, wenn der Gesetzgeber – wie ich die Frage interpretiere – den Auftrag künstlich aufbläht, um einen höheren Finanzbedarf zu fingieren und damit eine Beitragserhöhung zu motivieren.

Der die Kosten des deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunks ohnehin bereits in absurden Höhen sind und nicht nur die (auf die Gesamtkosten bezogen) höchsten weltweit, sondern das bis zu Zehnfache der Kosten in anderen Ländern beträgt (siehe [Dan20c]), wäre hier eher der Auftrag zu reduzieren, weil die Kosten viel zu hoch sind.

Zum Vergleich: Der australische öffentlich-rechtliche Sender ABC liegt mit seinen Kosten ungefähr gleichauf mit dem MDR, versorgt damit aber den ganzen Staat und einen Kontinent von ungefähr der Größe Europas (siehe [Dan20c]).

Frage 19: Zweckbindung Rundfunkbeitrag

Frage: Der Rundfunkbeitrag wird zu rund 90 Prozent von Privathaushalten aufgebracht und zu rund 10 Prozent von Wirtschaftsunternehmen und weiteren Einrichtungen. Welche konkrete Zweckbindung hat der Rundfunkbeitrag aus rundfunk- und verfassungsrechtlicher Perspektive?

Zu welchen Anteilen der Rundfunkbeitrag aufgebracht wird, spielt dabei eigentlich keine Rolle.

Das kann es auch nicht, weil die Zweckbindung durch Verfassungsrecht vorgegeben ist, während der Beitrag nur durch einfachgesetzliches Recht geregelt ist, das insofern die verfassungsrechtliche Bindung nicht beeinflussen kann.

Die konkreten (Zweck-)Bindungen habe ich in [Dan20c; Dan20b] ausführlich beleuchtet und erklärt. Ebenso, wie dagegen verstoßen wird.

Insbesondere hat der Beitragszahler nicht zu zahlen, was der Rundfunk oder die Politik sich gerne wünschen. Er muss nur zahlen, was *erforderlich* ist, nicht was vergeudet oder aufgabenfremd ausgegeben wird. Ich habe dies a.a.O. ausführlich erläutert.

Frage 20: Gesellschaftliche „Rendite“

Frage: Welche gesellschaftliche „Rendite“ soll und darf der Mitteldeutsche Rundfunk gemäß seiner Auftragsbeschreibung erbringen?

Ich verstehe die Frage nicht (vgl. Rückfragen oben unter 5).

Was soll eine „gesellschaftliche Rendite“ sein?

Wenn das wirtschaftlich gemeint ist (was die anderen Fragen nahelegen): Gar keine.

Denn ein nutzungsunabhängiger Zwangsbeitrag ist nur unter engen verfassungsrechtlichen Anforderungen möglich ([Bun18]), zu denen gehört, dass die Einnahmen nicht in den allgemeinen Haushalt fließen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk darf kein Versorgungsunternehmen und auch keine Geldwaschanlage für Schleichsteuern unter dem Vorwand eines Rundfunkbeitrags sein.

Frage 21: Anspruch auf Mittel

Frage: Inwiefern haben die staatsvertragsschließenden Länder Anspruch auf einen Einsatz der von Haushalten und Betriebsstätten im jeweiligen Land aufgebracht und zum Zwecke des Rundfunks verwendbaren Mittel?

Ich verstehe die Frage nicht (vgl. Rückfragen oben unter 5).

Der Rundfunk muss staatsfern organisiert sein und sparsam handeln.

Wieso und woher sollten die Ländern einen Anspruch auf Einsatz der Mittel haben?

Wie oben in Abschnitt 3.3 auf Seite 67 ausgeführt, sind sämtliche Dienstleistungen, die nicht direkt programm- und inhaltsbezogen sind, EU-weit auszuschreiben.

Auch programmbezogen darf davon nur aus kulturellen und gesellschaftspolitischen Erwägungen abgewichen werden.

Frage 22: Europa-/beihilferechtliche Fragen

Frage: Welche Implikationen bringt eine auf wirtschaftliche Effekte ausgerichtete Betrachtungsweise der Verwendung von Rundfunkbeitragsmitteln mit Blick auf europa-/beihilferechtliche Fragen mit sich?

Siehe Abschnitt 3.3 auf Seite 67.

Dazu kommt, dass nach EU-Recht und dem EuGH [Ger07] schon die damaligen Rundfunkgebühren (und nach der Begründung gilt dies umsomehr für den nutzungsunabhängig erhobenen Rundfunkbeitrag) eine staatliche Finanzierung darstellen und entsprechenden rechtlichen Anforderungen unterliegen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der hier geäußerten Anspruchs- und Erwartungshaltung, dem Rundfunk vorzuschreiben, diese Gelder im eigenen Bundesland auszugeben, könnte eine versteckte, rechtswidrige staatliche Subventionierung der eigenen Wirtschaft gesehen werden.

Frage 23: Regelungen anderer Sendeanstalten

Frage: In welchen anderen Rundfunkgesetzen/Staatsverträgen finden sich ähnliche Regelungen, gibt es Hinwirkungsregelungen mit Blick auf Thüringen auch beim ZDF und Deutschlandradio?

Es ist nicht Aufgabe als Sachkundiger, für den Gesetzgeber die Rechtsrecherche zu betreiben.

Ich habe die Rundfunkgesetze und Staatsverträge für [Dan20c] zwar alle, aber nur jeweils in den dafür relevanten Bereichen durchgehend gelesen.

Mir ist aber auch keine Stelle bekannt, in denen ähnliche Regelungen getroffen werden.

Zwar spricht vieles dafür, dass es faktisch genau so abläuft, nämlich dass Vetternwirtschaft, Geldwäsche und illegale Subventionierung stattfinden und mafiös gewirtschaftet wird.

Aber die anderen Bundesländer wissen wenigstens, dass es verboten ist und schreiben es nicht so direkt in die Gesetze.

Frage 24: Umverteilung im Rahmen des Möglichen

Frage: Wie bewerten Sie/Ihre Organisation die gesetzliche Festlegung von Zentralbereichen des MDR in Leipzig und Halle und die Hinwirkungsklausel auf eine Umverteilung in Richtung Thüringen vor der ebenfalls im Staatsvertrag vorgegebenen Formulierung „im Rahmen des Möglichen“?

Ich bewerte sie als nutzloses Blabla und Täuschungsmanöver.

Was soll „im Rahmen des Möglichen“ sein und wer soll das prüfen und durchsetzen? Was ist da der Soll-Wert?

Man wird immer argumentieren können, dass etwas nicht möglich ist, weil die Entfernung zu groß und es deshalb zu unwirtschaftlich oder ähnliches sei, es etwa aus redaktionellen Gründen ausfällt.

Man kann nicht versuchen, jemandem etwas vorzuschreiben, und ihm durch Formulierungen wie „im Rahmen des Möglichen“ überlassen, selbst zu entscheiden, ob und wie weit er sich daran hält.

Zudem ist es, wie die Frage schon mitbringt, selbstwidersprüchlich, den MDR zentral in Leipzig zu lokalisieren und dann „im Rahmen des Möglichen“ Ausgaben in einem anderen Bundesland zu erwarten.

Frage 25: Rundfunkfreiheit und Gebot der Wirtschaftlichkeit

Frage: Wie bewerten Sie/Ihre Organisation diese augenscheinlich in sich widersprüchlichen Vorgaben vor dem Hintergrund der Rundfunkfreiheit bzw. des rundfunkrechtlichen Gebots von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit?

Es liegt auf der Hand, dass sich das eben widerspricht.

Wie in Abschnitt 3.3 auf Seite 67 beschrieben, sind für alle Aufträge usw., die nicht direkt programmbezogen sind, die EU-Vergaberichtlinien bindend, der Auftrag deshalb europaweit auszuschreiben.

Davon abweichen kann man nur in programmbezogenen Dienstleistungen, namentlich aus kulturellen und gesellschaftspolitischen Gründen. Gerade solche Gründe verbieten es aber wieder, das nach Quoten auf die Bundesländer aufzuteilen.

Man kann ohne weiteres entscheiden, dass beispielsweise eine Unterhaltungsserie in Mundart, wie Sächsisch, produziert wird. Und dazu auch fordern, dass sächsische Schauspieler eingesetzt werden. Aber man kann nicht fordern, dass die Produktionsfirma und die Schauspieler dazu auch in Sachsen wohnen. Deshalb wird man aus ausschreibungsrechtlichen Gründen, aber eben auch wegen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einen mindestens gleichguten, aber auswärtigen Anbieter oder Bewerber einem ortsansässigen vorziehen müssen.

Dazu kommt auch die Auswirkung des Artikel 33 Absatz 2 GG, nämlich dem gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern (weit auszulegen) nach der Kriterientrias Eignung, Befähigung und Fachliche Leistung. Das gilt meines Erachtens in vollem Umfang auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Frage 26: Auswirkungen auf die Höhe des Rundfunkbeitrages

Frage: Welche Auswirkungen auf die Höhe des Rundfunkbeitrags und die Heranziehung der Beitragszahlenden werden damit hervorgerufen?

Der Rundfunkbeitrag dürfte damit offenkundig verfassungswidrig werden und entfallen (siehe Abschnitt 3.2 auf Seite 52).

Außerdem dürfte dies von Bedeutung für das vor dem Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren zur Beitragserhöhung haben.

Frage 27: Beisitzer-Regelung

Frage: Wie bewerten Sie/Ihre Organisation die moderate Vergrößerung von Rundfunk- und Verwaltungsrat sowie mit Blick auf die Subsidiarität der Rechtsaufsicht die für den Verwaltungsrat vorgesehene Beisitzer-Regelung für die Staatskanzleien?

Ich verstehe die Frage nicht.

In den mir vorliegenden Unterlagen habe ich keine Beisitzer-Regelung gefunden.

Frage 28: Entsendemöglichkeiten der Organisationen

Frage: Welche strukturellen Vor- oder Nachteile entstehen durch die Unterscheidung zwischen dauerhaft festen Entsendemöglichkeiten, über Organisationen in den drei MDR-Ländern rotierenden Entsendemöglichkeiten und den variabel durch die Landtage an Organisationen zu vergebenen Entsenderechte für die jeweilige Amtszeit?

Ich sehe den Nachteil der Diskontinuität und damit mangelhafter Sachkunde.

Ich sehe den Vorteil, dass Personen mangelhafter Sachkunde auch wieder abgelöst werden.

Frage 29: Etat des Landesfunkhauses Thüringen

Frage: Über welchen Etat verfügte das MDR-Landesfunkhaus Thüringen in den vergangenen 10 Jahren im Vergleich zu den beiden Landesfunkhäusern in Sachsen-Anhalt und Sachsen?

Das ist eine Sachfrage, die vom MDR zu beantworten ist. Ich habe davon keine Kenntnis.

Literaturverzeichnis

- [Bun07] Bundesverfassungsgericht. *Urteil*. Aktenzeichen 1 BvR 2270/05. 11. Sep. 2007. URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2007/09/rs20070911_1bvr227005.html.
- [Bun14] Bundesverfassungsgericht. *Urteil*. Aktenzeichen 1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11. 25. März 2014. URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/03/fs20140325_1bvf000111.html.
- [Bun18] Bundesverfassungsgericht. *Urteil*. Aktenzeichen 1 BvR 1675/16, 1 BvR 745/17, 1 BvR 836/17, 1 BvR 981/17. 18. Juli 2018. URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2018/07/rs20180718_1bvr167516.html.
- [Bun61] Bundesverfassungsgericht. *Urteil*. Aktenzeichen 2 BvG 1, 2/60. 28. Feb. 1961. URL: <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv012205.html>.
- [Dan20a] Hadmut Danisch. *Der Journalistensumpf um Netzwerk Recherche*. 5. Juli 2020. URL: <https://www.danisch.de/blog/2020/07/05/der-journalistensumpf-um-netzwerk-recherche/>.
- [Dan20b] Hadmut Danisch. *Der Medienkrieg und die geschändete Pressefreiheit der ZDF heute-show*. Videobeitrag. 14. Mai 2020. URL: https://www.youtube.com/watch?v=9B-_oJUbBH0.
- [Dan20c] Hadmut Danisch. *Stellungnahme als Sachkundiger zum Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge 7/2804 (Erhöhung der Rundfunkbeiträge) zur Anhörung im Sächsischen Landtag am 14.09.2020*. 14. Sep. 2020. URL: https://www.danisch.de/blog/wp-content/uploads/2020/09/Stellungnahme_Danisch.pdf.
- [Dan20d] Hadmut Danisch. *Über Fake News und die Arbeitsweise von Journalisten*. 20. Juni 2020. URL: <https://www.danisch.de/blog/2020/06/20/ueber-fake-news-und-die-arbeitsweise-von-journalisten/>.
- [EU04] EU. *Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge*. 31. März 2004. URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32004L0018&from=de>.
- [EWG92] EWG. *Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge*. 24. Juli 1992. URL: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0050:20040501:DE:PDF>.

- [Ger07] Europäischer Gerichtshof. *Urteil*. Aktenzeichen C-337/06. 13. Dez. 2007. URL: <http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=C-337/06>.
- [Har21] Helmut Hartung. "MDR-Chefin Wille will ins Netz: Netz für Gemeinwohl". In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (9. März 2021). URL: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/mdr-intendantin-karola-wille-plaedierte-fuer-digitalauftrag-17233650.html>.
- [Hof21] Christian Pieter Hoffmann. "Das Herz des Journalismus schlägt links – so what?" In: *medienpolitik.net* (16. Feb. 2021). URL: <https://www.medienpolitik.net/2021/02/das-herz-des-journalismus-schlaegt-links-so-what/>.
- [KTH20] Lynn Kraemer, Daniel Tautz und Nils Hagemann. "Wie divers ist der ARD-Nachwuchs?" In: *journalist* (4. Nov. 2020). URL: <https://www.journalist.de/startseite/detail/article/wie-divers-ist-der-ard-nachwuchs>.
- [Sch21] Florian Schwiegershausen. "Auch der NDR ist Kunde bei Greensill". In: *Weser-Kurier* (8. März 2021). URL: https://www.weser-kurier.de/bremen/bremen-wirtschaft_artikel,-auch-der-ndr-ist-kunde-bei-greensill-_arid,1963421.html.
- [SK21] Svenja Siegert und Sabine Krebs. "Es geht uns alle an: Bündnis "Medien für Vielfalt" gegründet". In: *ARD Presse* (25. Feb. 2021). URL: <https://www.presseportal.de/pm/29876/4847913>.
- [SLN19] Anne Schulz, David A. L. Levy und Rasmus Kleis Nielsen. *Old, Educated, and Politically Diverse: The Audience of Public Service News*. Reuters Institute Report. Sep. 2019. URL: https://reutersinstitute.politics.ox.ac.uk/sites/default/files/2019-09/The_audience_of_public_service_news_FINAL.pdf.
- [SW21] Karsten Seibel und Daniel Wetzel. "„Die Jugend“ tickt offenbar ganz anders als „Fridays for Future“". In: *Die WELT* (10. März 2021). URL: <https://www.welt.de/wirtschaft/plus227876251/Klimaschutz-Die-Jugend-tickt-offenbar-ganz-anders-als-Fridays-for-Future.html>.